

Transferarbeit zum Abschluss des 40. WK
Karlsruhe, 28. März 2007
Betreuerin im Ausbildungsarchiv: Dr. Nicole Bickhoff
Betreuer an der Archivschule Marburg: Dr. Frank M. Bischoff

Das Schriftgut zu den
landeseigenen Unternehmen
im Finanzministerium Baden-Württemberg.
Grundzüge eines Bewertungsmodells

Ulrich Schludi
Belchenstr. 18
76199 Karlsruhe
Landesarchiv Baden-Württemberg

1. Einleitung	1
2. Die bisherige Bewertung des Schriftguts zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung im Finanzministerium Baden-Württemberg	3
3. Die Überlieferungsbildung in den anderen Bundesländern sowie beim Bundesarchiv	3
4. Die Zuständigkeitsverteilung der Landesregierung in Bezug auf die Unternehmen des Landes	5
5. Die Aufgaben des Finanzministeriums hinsichtlich der Verwaltung der Beteiligungen	8
5.1. Das Teilgebiet Umwandlung der Stabsstelle Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen (NeStUL).....	8
5.2. Die Referate 53, 54 und 55 innerhalb der Abteilung 5.....	10
5.3. Mitglieder des FM als Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien der Unternehmen	15
6. Die Akten zu den Unternehmen im Landeseinheitlichen Aktenplan.....	16
6.1. Das Schriftgut des Teilgebiets Umwandlung der Nestul (Aktenplangruppe 328, früher 32U)	16
6.2. Die Aktenplangruppe 320 „Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Betriebe und Beteiligungen“, der Beteiligungsbericht und die Datenbank „Beteiligungscontrolling“	18
6.3. Die Aktenplangruppe 329 „Sonstiges“	19
6.4. Die Unternehmensakten (Aktenplangruppen 321-326).....	20
7. Die Gegenüberlieferung zu den Unternehmen in anderen Ministerien – das Beispiel des IM, Abteilung Verkehr	26
8. Überlieferung in anderen Archiven und dokumentarischen Einrichtungen.....	30
9. Bewertung	33
9.1. Der Geschäftsbereich „Umwandlung“ der NeStUL – die Aktenplan-Gruppe 328.....	33
9.2. Der allgemeine Teil der Hauptgruppe 32 – die Aktenplan-Gruppe 320	34
9.3. Aufsichtsorgantätigkeit bei einem Unternehmen, das nicht der Beteiligungsverwaltung des FM untersteht – die Aktenplanuntergruppe 3299	34
9.4. Die Unternehmensakten – die Aktenplan-Gruppen 321-326	34
9.4.1. Informationen zu den Unternehmen, an denen das Land Anteile hält	34
9.4.2. Informationen über die Beteiligungsverwaltung im FM und die Beteiligungs politik des Landes	35
10. Ausblick	39
11. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	41
11.1. Quellen	41
11.2. Literatur	41
12. Abkürzungsverzeichnis	43

1. Einleitung

Immer wieder ist in der Vergangenheit die Forderung erhoben worden, sich mit dem Thema Bewertung nicht nur auf theoretischer Ebene auseinanderzusetzen, sondern auch die eigenen Bewertungsentscheidungen offenzulegen, sie zu begründen und gegenüber den Fachkollegen wie der allgemeinen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen, um auf diese Weise die Bewertungsdiskussion voranzutreiben.¹ Diese Forderung hat nichts an Aktualität verloren. Gerade vor dem Hintergrund schrumpfender Ressourcen wird die Bedeutung der Bewertung als Schlüsselaufgabe, über die der Arbeitsaufwand der übrigen archivischen Aufgaben beeinflusst und gelenkt werden kann, immer größer.² Im Rahmen einer insgesamt zu verbessernden Planung und Steuerung des archivarischen Handelns gilt es, die vielen Chancen neu zu entdecken und zu nützen, die mit dieser zentralen Fachaufgabe verbunden sind. Durchdachte Bewertungsentscheidungen sind mit einer besseren Qualität der Überlieferungsbildung verbunden. Die Erarbeitung von Bewertungsmodellen führt zu einem rationelleren und effizienteren Verfahren, und die Erstellung von Bewertungsprotokollen ist eine wichtige Hilfe für den Nutzer, die Verzerrung der Überlieferung durch den bewertenden Archivar besser einschätzen zu können. Fast automatisch ist eine intensive Bewertung zudem mit sinkenden Übernahmemengen verbunden, weil die Unsicherheit bei der Bewertungsentscheidung abnimmt. Niedrigere Übernahmequoten aber bedeuten einen im Verhältnis noch einmal deutlich geringeren Erschließungsaufwand, bieten auf diese Weise die Chance, die Rückstandsbearbeitung voranzutreiben, und ziehen langfristig verminderte Kosten für Lagerung, Konservierung und Restaurierung der Archivalien nach sich. Die zunehmende Einführung elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme kommt als Antrieb hinzu, die Ausarbeitung von Bewertungsmodellen voranzutreiben, um die dadurch erarbeiteten Bewertungsentscheidungen im Voraus in diese Systeme implementieren zu können.

Auch wenn die Arbeit an immer neuen Bewertungsmodellen voranschreitet, fällt auf, dass die Mehrzahl der Anstrengungen bisher der mittleren und unteren Verwaltungsebene gewidmet war, während die Ministerialverwaltung eher im Abseits stand – obwohl hier doch im Vergleich deutlich größere Mengenanteile in die Archive übernommen werden. Diese Gewichtung ist auch beim Modell der horizontal-vertikalen Bewertung spürbar, dessen Entwicklung eben durch bevorstehende größere Übernahmen aus den Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg angestoßen wurde.³ Die Überlieferung der Ministerien stellte sich aus dieser Blickrichtung vor allem als not-

¹ Vgl. stellvertretend für viele: KRETZSCHMAR, *Archivische Bewertung*, S. 149f.; DERS., *Überlieferungsbildung*, S. 220; TREFFEISEN, *Transparenz*, S. 177-180.

² Vgl. hierzu WEBER, *Bewertung*, S. 63-81.

³ Zum Modell der horizontal-vertikalen Bewertung und dessen Geschichte vgl. u.a. KRETZSCHMAR, *Vertikale und horizontale Bewertung*, und DERS., *Gespräche in der Behörde*, S. 229-240.

wendige Ergänzung an der Spitze der Behördenhierarchie dar, die die Betrachtung der übrigen Ebenen vervollständigte. Diese Sichtweise hatte aber zwei nachteilige Folgen: Zum einen begnügte man sich bei der Bewertung der betreffenden Unterlagen in den Ministerien meist mit dem Vorschlag „B“, ohne das Schriftgut und im Besonderen die Aufgaben genauer zu bewerten. Zum anderen verglich man die Überlieferung des jeweiligen Ministeriums allein mit der der untergeordneten Behörden, nicht aber mit dem Schriftgut anderer Ministerien, die mit denselben Aufgaben befasst waren. Obwohl auch auf Ministerialebene eine enge Verflechtung der Aufgabenwahrnehmung zu beobachten ist, wurde die horizontale Perspektive, die man auf die unteren Ebenen anwandte, nicht auf die oberste Ebene übertragen.

Die vorliegende Transferarbeit möchte einen Beitrag dazu leisten, hier neue Wege zu gehen. Im Mittelpunkt steht dabei das Schriftgut zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung, das im Finanzministerium Baden-Württemberg (FM) entsteht bzw. abgelegt und unter der Hauptgruppe 32 des Landeseinheitlichen Aktenplans (LAP) registriert wird.⁴ Für diese Unterlagen sollen Vorschläge zur Bewertung erarbeitet werden.⁵ Dabei sind auch die sich überschneidenden Kompetenzen der verschiedenen Ministerien bezüglich dieser Unternehmen in den Blick zu nehmen. Das in den anderen Ressorts in diesem Zusammenhang entstehende Schriftgut soll anhand eines konkreten Beispiels analysiert und mit den Unterlagen im FM verglichen werden. Ebenso ist die Überlieferung, die an anderen Orten in der Gesellschaft entsteht und gesichert wird, zu berücksichtigen. Im Besonderen ist hier an die nichtstaatlichen Archive zu denken, deren Bewertungspraxis bzw. Sammlungstätigkeit vor dem Hintergrund einer Überlieferungsbildung im Verbund in die Bewertungsentscheidungen bezüglich der Unternehmensakten im FM einfließen sollte.⁶

⁴ Der Begriff „Unternehmen“ wird hier wie im Folgenden in einer umfassenden und letztlich unscharfen Bedeutung verstanden und verwendet – so, wie dies in der Ministerialverwaltung insgesamt geschieht und der Konstruktion der Hauptgruppe 32 im LAP entspricht. Dies hat nicht zuletzt damit zu tun, dass eine genaue Definition des Begriffs „öffentliches Unternehmen“ und eine Abgrenzung von anderen staatlichen Einrichtungen im Einzelnen schwierig ist. Verschärfend kommt hinzu, dass der diesbezügliche Sprachgebrauch der Gesetze und Normen uneinheitlich ist. Eine eindeutige und unumstrittene Definition findet sich aber auch in der juristischen Fachliteratur nicht. Man behilft sich vielmehr mit der Nennung von Merkmalen, die vorliegen müssen, wenn von einem wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand die Rede sein soll, vgl. dazu PÜTTNER, Unternehmen, S. 23-42. – Der Umfang der nach der Einführung des LAP im Sommer 1996 angelegten Akten beträgt mindestens 110 und bis zu 140 lfd.m. Eine genauere Angabe ist deshalb nicht möglich, weil die Stabsstelle „Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen“ (NeStUL) ihre Projektakten immer erst nach dem Abschluss der Projekte in die Registratur gibt. In der Registratur bzw. der Altaktenablage selbst befinden sich derzeit 100-110 lfd.m. Akten aus der Zeit ab 1996.

⁵ Die Ergebnisse könnten auch für die anstehende Bewertung der Unternehmensakten aus den Jahren 1971-1996 genutzt werden. – Nicht berücksichtigt wird im Folgenden die Gruppe der Landesbetriebe nach § 26 LHO. – Bezüglich der Bewertung von Unternehmensakten vgl. KÖHNE-LINDENLAUB, Erfassen, Bewerten, Übernehmen, S. 106-109, 115-131. Das dort vorgestellte Bewertungskonzept stimmt grundsätzlich mit den Prinzipien überein, die auch für die Bewertung von Verwaltungsakten diskutiert werden. Zu bedenken ist allerdings ohnehin, dass es sich bei den in Frage stehenden Akten im FM Baden-Württemberg um staatliches Schriftgut handelt, auch wenn ein Teil desselben in den verschiedenen betroffenen Unternehmen in identischer Form vorhanden ist.

⁶ Zur Überlieferungsbildung im Verbund KRETZSCHMAR, Überlieferungsbildung, S. 53-69.

2. Die bisherige Bewertung des Schriftguts zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung im Finanzministerium Baden-Württemberg

Schriftgut zu den landeseigenen Unternehmen im Finanzministerium Baden-Württemberg wurde von dem für die Ministerialüberlieferung zuständigen Hauptstaatsarchiv Stuttgart bisher erst einmal bewertet, und zwar im Jahr 1992. Damals wurden diejenigen Akten angeboten, die in diesem Bereich von der Gründung des Südweststaats an bis zur Einführung eines neuen Aktenplans und dem damit einhergehenden Registraturschnitt 1971 entstanden waren. Ein Bewertungsprotokoll wurde nicht erstellt, allein die Aussonderungslisten mit den handschriftlich eingetragenen Bewertungsentscheidungen sind vorhanden. Daraus geht hervor, dass man dem pauschalen Votum des Finanzministeriums zugunsten der Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen weitgehend folgte. Von den insgesamt knapp 570 Akten, die ausgesondert wurden, wurden 93% übernommen.⁷ Es erübrigt sich daher, aus den Bewertungsentscheidungen von 1992 Kriterien für die Gegenwart und Zukunft ableiten zu wollen. Auch das Kriterium der Kontinuität ist nicht anwendbar, obwohl der Aktenplanaufbau dem heutigen nicht unähnlich ist. Eine Nachbewertung wäre wünschenswert und erfolgversprechend.

3. Die Überlieferungsbildung in den anderen Bundesländern sowie beim Bundesarchiv

Eine im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte Umfrage bei den Staats- bzw. Landesarchiven der übrigen Bundesländer sowie beim Bundesarchiv erbrachte das Ergebnis, dass das auf der Ministerialebene gebildete Schriftgut zu den wirtschaftlichen Beteiligungen der einzelnen Länder bzw. des Bundes bisher fast nirgendwo das Objekt grundsätzlicher Überlegungen gewesen ist. Neben den fünf neuen Bundesländern, die naturgemäß noch nicht mit der Aussonderung von Schriftgut dieser Art konfrontiert wurden, existieren auch in den meisten Ländern der alten Bundesrepublik noch keine Bewertungsmodelle für diese Schriftgutgruppe – allein Nordrhein-Westfalen bildet hier eine Ausnahme. Aussagekräftige Bewertungsprotokolle liegen ebenso wenig vor. Überlegungen zu einer Überlieferungsbildung im Verbund wurden nirgendwo angestellt. Die Praxis ist daher durch tendenziell umfassende Übernahmen gekennzeichnet.⁸

⁷ Bestand EA 5/501. 2004 wurden vom FM einige 1992 noch zurückbehaltene Aktenteile angeboten und vollständig übernommen; Aussonderungs- und Ablieferungsliste sind vorhanden.

⁸ Im Landeshauptarchiv Koblenz z.B. hat man die Akten zu den Wirtschaftsunternehmen mit Landesbeteiligung in der Vergangenheit komplett archiviert, und auch im Bayerischen Hauptstaatsarchiv wurden die Akten zu den wirtschaftlichen Beteiligungen im dortigen Finanzministerium bislang eher großzügig übernommen. Im Bundesarchiv werden das Grundsatzschriftgut zur Beteiligungs- und Finanzpolitik, ebenso die Unterlagen zu Privatisierungen und der jährlich erscheinende Beteiligungsbericht bzw. die Berichterstattung über die Entwicklung des industriellen Bundesvermögens als prinzipiell archivwürdig eingestuft. Von den Unternehmensakten selbst wird nur das Schriftgut zu den Großkonzernen übernommen, wobei auch dieses noch ausgedünnt wird: Unterlagen zu den Sitzungen der Auf-

Das vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr vorgelegte Archivierungsmodell bearbeitet die Finanzverwaltung, umfasst damit aber auch das Finanzministerium und die Beteiligungsverwaltung des Landes.⁹ In diesem Modell wurde festgeschrieben, dass das Schriftgut des FM, das im Rahmen der Beteiligungsverwaltung entsteht, vollständig kassiert werden soll, soweit es sich nicht um die Landesbank NRW und die WestLB handelt. Dies wird damit begründet, dass das zuständige Referat bezüglich dieser Unternehmen lediglich für einen Teilaspekt zuständig sei, nämlich für die gesellschaftsrechtlichen Belange bzw. die Vertretung des Landes in den Aufsichtsgremien. Bei den dort gebildeten Unterlagen handle es sich dementsprechend größtenteils um Geschäftspapiere, und diese seien auch bei den „federführenden Stellen“¹⁰, also den für ein bestimmtes Unternehmen fachlich zuständigen Ressorts, vollständig zu finden. Selbst die im FM im Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung erstellten Unterlagen – Aktenvermerke, die zur Vorbereitung der Sitzungen der Aufsichtsgremien erarbeitet werden –, würden an diese Stellen weitergegeben.¹¹

Anders stelle sich die Situation bei den beiden großen Banken dar. Hier sei allein das FM zuständig, und da es sich zugleich um Aufgaben von großer Bedeutung handle, sollten die Unterlagen rund um die verschiedenen Sitzungen der Trägerversammlung, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und der Beiräte übernommen werden. Das übrige Schriftgut zur Landesbank NRW und zur WestLB, u.a. die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte aller Art, die Unterlagen zur Kapitalausstattung, zu Personalangelegenheiten und zu Grundstücken, zur Zusammenarbeit mit dem Parlament und zur Rechtsaufsicht über die beiden Banken, sei dagegen zu vernichten.¹²

sichtsorgane oder anderer Gremien werden nur dann archiviert, wenn in diesem Zusammenhang auch ein Verwaltungshandeln im Bundesministerium der Finanzen feststellbar ist; reine Sammlungen von Aufsichtsratsprotokollen, Geschäftsberichten, Prüfberichten u.ä. werden in der Regel kassiert. Korrespondenzakten sowie andere Unterlagen zu Fragen der Organisation und Satzung, zu Kapitalerhöhung, Personalangelegenheiten in Leitungsfunktionen und Zusammenschlüssen werden bei diesen Unternehmen generell übernommen. Unterlagen, die im Zusammenhang mit Prüfungen des Rechnungshofs anfallen, werden dagegen nur dann archiviert, wenn die diesbezüglichen Akten des Rechnungshofs nicht übernommen werden oder es sich um strittige Fälle handelt. Neben dem inhaltlichen Wert sowie dem Grad des Verwaltungshandelns spielt auch die Kontinuität der Bewertung bei der Entscheidung eine Rolle. Die Überlieferung anderer Ministerien wird in die Überlegungen nicht einbezogen.

⁹ Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung, Düsseldorf 2006.

¹⁰ Der Begriff „federführende Stelle“ scheint mir in diesem Zusammenhang problematisch. Es handelt sich nämlich nicht um ein Verhältnis von Federführung und Mit- bzw. Zuarbeit, sondern um voneinander getrennte Zuständigkeiten, die sich nur auf dasselbe Objekt, nämlich dasselbe Unternehmen, richten. Zu den verschiedenen Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang vgl. Kapitel 4.

¹¹ Archivierungsmodell, S. 38.

¹² Ebd., S. 40f.

4. Die Zuständigkeitsverteilung der Landesregierung in Bezug auf die Unternehmen des Landes

Die grundlegende Norm, die die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ministerien des Landes Baden-Württemberg festlegt, ist die „Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien“ vom 25.07.1972, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GBl. Nr. 9 vom 10. Juli 2006, S. 219). Hier sind unter § 1 VI. Finanzministerium zwei Aufgabenfelder aufgeführt, die die Unternehmen betreffen, an denen das Land Baden-Württemberg Anteile hat: „2. ... Umwandlung ...“ und „6. Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“.

Der Geschäftsbereich „Umwandlung“ bezieht sich auf die Umwandlung bestehender Landeseinrichtungen bzw. Unternehmen in eine neue Rechtsform sowie die Gründung neuer Unternehmen. Der Geschäftsbereich „Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“ weist dem FM die Verwaltung von Beteiligungen zu, an denen das Land Anteile hält. Anders als die Benennung dieses Geschäftsbereichs im Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung vermuten lässt, ist dem FM damit allerdings nicht die Zuständigkeit für alle Unternehmen dieser Art übertragen. Die hier benannte Zuständigkeit des FM bezieht sich vielmehr – wie bei der unscharfen Verwendung der Begriffe „Unternehmen“ und „Beteiligung“ in der Landesverwaltung nur aus der gegenwärtigen Praxis zu ersehen ist – zunächst einmal allein auf die Kapitalgesellschaften, an denen das Land Anteile hält, also alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), alle Aktiengesellschaften (AG) oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA).¹³ Die Unternehmen dieser Rechtsformen ressortieren ausnahmslos beim FM. Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts hingegen unterstehen dem jeweils für die betreffende Aufgabe fachlich zuständigen Ressort der Landesregierung. Ihre Zuordnung wird aus den im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Geschäftsbereichen oder dem Herkommen abgeleitet.¹⁴

¹³ Dieser eingeschränkte Gebrauch des Begriffs „Beteiligung“ wird im FM auf das Handelsgesetzbuch zurückgeführt. Nach § 271 HGB gilt der Beteiligungsbegriff allerdings – auch wenn er unter den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften im 3. Buch des HGB enthalten ist – für Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform; es kann sich also, abgesehen von Kapitalgesellschaften, auch um sonstige juristische Personen, um Körperschaften des öffentlichen Rechts, Einzelkaufleute oder Personengesellschaften handeln, lediglich die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ist ausgenommen, vgl. KOLLER, ROTH, MORCK, Handelsgesetzbuch, S. 729f. Vgl. dagegen den umfassenden Begriffsgebrauch im Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg, in dem „Beteiligung“ als Anteil bzw. Besitz an wirtschaftlichen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform verstanden wird. Die im Beteiligungsbericht aufgeführten wirtschaftlichen Einrichtungen sind dementsprechend keineswegs alle der sog. „Beteiligungsverwaltung“ des FM unterstellt, wie noch zu erörtern sein wird. Umgekehrt umfasst die Beteiligungsverwaltung des FM den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums bezüglich der wirtschaftlichen Einrichtungen, an denen das Land Anteil hat – und damit weder nur Beteiligungen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft noch alle wirtschaftlichen Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.

¹⁴ Eine ausdrückliche Zuordnung findet sich lediglich bei der Führungsakademie und der LUBW, die nach § 1 I Ziff. 9 beim StM bzw. nach § 1 X Ziff. 8 beim UM ressortieren.

Die Zuständigkeit bei den im Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg genannten „Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts“ wie auch bei allen anderen wirtschaftlichen Einrichtungen, an denen das Land beteiligt ist, liegt folglich bei verschiedenen Ministerien: Für die Unternehmen, die die Rechtsform einer GmbH, AG oder KGaA aufweisen, liegt die Zuständigkeit beim FM, für die Unternehmen anderer Rechtsform bei den jeweiligen Fachressorts. Dabei kann auch das FM im Gegensatz zum sonstigen Sprachgebrauch die Stellung als Fachressort einnehmen. Neben den Beteiligungen im Sinne des HGB sind diesem nämlich mit der LBBW, der L-Bank, der KfW, der Süddeutschen Klassenlotterie und der BKV auch einige Anstalten und mit dem Hafen Kehl eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet. Dasselbe gilt für das StM mit der Führungsakademie. In die Zuständigkeit der „echten“ Fachressorts fallen dagegen von den Unternehmen, die im Beteiligungsbericht des Landes genannt werden, die vier Universitätskliniken (Zuständigkeit: MWK), die neun Zentren für Psychiatrie (SM) und die LUBW (UM) als Anstalten des öffentlichen Rechts, außerdem die Murgschifferschaft als Waldgenossenschaft altdeutschen Rechts sowie der Holzhof Oberschwaben als eG (beide MLR).

Die Zuständigkeit für ein bestimmtes Unternehmen in diesem Sinn überträgt dem jeweiligen Ressort die Zuständigkeit für die beteiligungsrechtliche Verwaltung des Unternehmens. Dem jeweiligen Ministerium obliegt die Vertretung des Landes als Gesellschafter (bei einer GmbH), Anteilseigner (bei einer AG) oder als Träger (bei einer Bank). Dementsprechend entsendet es den Vertreter des Landes in die Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung oder Trägerversammlung und ist zuständig für die Besetzung der dem Land zustehenden Sitze im Aufsichtsorgan des jeweiligen Unternehmens. Es vertritt das Land gegenüber dem Unternehmen und dem Rechnungshof bzw. sonstigen Personen und Institutionen. Seine Kompetenzen und Pflichten sind durch den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung des Unternehmens, die Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans und der Ausschüsse sowie in den §§ 65ff LHO festgelegt.

Von dieser beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Ressorts ist die fachliche Zuständigkeit zu unterscheiden. Die fachliche Zuständigkeit obliegt demjenigen Ministerium, in dessen fachlichen Geschäftsbereich die Tätigkeit eines Unternehmens fällt. Sie fußt insofern letztendlich ebenso wie die beteiligungsrechtliche Zuständigkeit auf dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung, wenn auch die Zuordnung, die sich daraus ergibt, bei den meisten Unternehmen eine andere ist. Im Besonderen gilt dies für die Kapitalgesellschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform der beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit des Finanzministeriums unterstehen, aber nur im Ausnahmefall in die fachliche Zuständigkeit des FM fallen. Anders stellt sich die Situation für die Anstalten des öffentlichen Rechts dar. Da sie bezüglich der Beteiligungsverwaltung ihren jeweiligen Fachressorts unterstehen, fällt bei ihnen die beteiligungsrechtliche Zuständigkeit mit der fachlichen zusammen. Eine Ausnahme stellen gegenüber diesen beiden Gruppen einige wenige Unter-

nehmen wie die Rothaus AG dar, die zwar beteiligungsrechtlich beim FM angesiedelt sind, für die aber eine fachliche Zuständigkeit überhaupt nicht existiert.

Aus der fachlichen Zuständigkeit allein erwachsen dem jeweiligen Fachressort keine Rechte gegenüber dem Unternehmen. Es handelt sich lediglich um eine interne Zuständigkeitsregelung der Landesregierung und ist unbedingt zu unterscheiden von der Fachaufsicht, die eine bestimmte Behörde über die ihr untergeordneten Behörden wahrnimmt.¹⁵ Auch ein Unternehmen, an dem das Land die Mehrheit oder gar alle Anteile besitzt, bleibt schließlich ein selbständiges Unternehmen. Die Stellung eines fachlich zuständigen Ressorts gegenüber den ihm auf diese Weise zugeordneten Unternehmen verändert sich erst dann, wenn ein Landes- oder Bundesgesetz die Tätigkeit von Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftsbereich gestaltet und dem zuständigen Fachressort durch dieses Gesetz die Rechtsaufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen überträgt.¹⁶

Neben der beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit, der fachlichen Zuständigkeit sowie der durch ein Gesetz begründeten Rechtsaufsicht eines Ressorts ist eine weitere Möglichkeit zu nennen, über die ein Ministerium mit einem der in Frage stehenden Unternehmen in Berührung kommen kann: die Wahrnehmung eines dem Land zustehenden Mandats im Aufsichtsorgan des Unternehmens. Meistens werden diese Sitze sowohl durch Vertreter des FM als auch durch die des jeweils fachlich zuständigen und möglicherweise die Rechtsaufsicht über diesen Unternehmensbereich wahrnehmenden Ressorts besetzt. Es gibt aber auch Unternehmen, bei denen bis zu sieben weitere Ministerien vertreten sind, genauso wie Unternehmen, bei denen die Sitze im Aufsichtsorgan allein durch das zuständige Fachressort oder das FM wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung dieser Aufsichtsorganmandate ist für die Landesregierung wie für das einzelne Ministerium von großer Bedeutung. Im Aufsichtsorgan werden die Geschäftsführung kontrolliert und der Kurs des Unternehmens gesteuert. Dem Aufsichtsorgan haben der Vorstand bzw. die Geschäftsführer entsprechend der Vorgaben von Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag bestimmte zentrale Entscheidungen zur Zustimmung vorzulegen.

Bei den allermeisten Unternehmen ist es also nicht nur das FM, das sich an der Betreuung des Unternehmens von Landesseite her beteiligt. Auch andere Ministerien nehmen an dessen Entwicklung Anteil und üben Einfluss aus. Die strikte Trennung in der beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit der Ministerien ist nur die eine Seite. Jenseits dieser Aufgabe ist bei fast jedem Unternehmen ein reges Miteinander oder wenigstens ein paralleles Arbeiten mindestens zweier Ministerien zu beobachten. Dieses Miteinander verschiedener Ministerien führt aber dazu, dass nicht nur in einem,

¹⁵ Irrtümlicherweise wird die fachliche Zuständigkeit im Finanzministerium wie in anderen Ressorts meist als „Fachaufsicht“ bezeichnet; dieser Begriff wird allerdings allein im Verhältnis zwischen einer übergeordneten Behörde und den dieser nachgeordneten Behörden gebraucht und ist definiert als die Kompetenz bzw. Pflicht einer Behörde, die Zweckmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit des Handelns der nachgeordneten Behörde zu kontrollieren.

¹⁶ Eine ähnliche Situation tritt ein, wenn eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet wird und in dem Gesetz, das dieser Anstalt zugrunde liegt, die Rechtsaufsicht über sie geregelt ist.

sondern in mehreren Ministerien Schriftgut zu ein und demselben Unternehmen entsteht. Es kann sogar sein, dass sich innerhalb eines einzigen Ministeriums zwei verschiedene Überlieferungen zu demselben Unternehmen bilden, wenn dieses Ministerium dem Unternehmen in verschiedenen Funktionen bzw. gestützt auf zwei oder noch mehr verschiedene Rechtsgrundlagen begegnet. Dies ist der Fall, wenn ein Ministerium gegenüber einem Unternehmen nicht nur die Rechtsaufsicht und/oder die Beteiligungsverwaltung wahrnimmt, sondern ebenso Mitglieder des Hauses als Vertreter des Landes in das Aufsichtsorgan schickt. Auf diese Weise jedoch vervielfältigt sich die Überlieferung, die sich in der Landesverwaltung zu einem bestimmten Unternehmen bildet.¹⁷ Um trotzdem sinnvolle Bewertungsentscheidungen treffen zu können, ist deshalb die Überlieferung der ganzen Ministerialverwaltung einzubeziehen.

5. Die Aufgaben des Finanzministeriums hinsichtlich der Verwaltung der Beteiligungen

Innerhalb des Finanzministeriums sind mit den Unternehmen, an denen das Land Anteile hat, das Teilgebiet „Umwandlung“ der „Stabsstelle Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen“ (NeStUL) sowie die Referate 53-55 in der Abteilung 5 „Finanzpolitik und Beteiligungen“ befasst.¹⁸ Die beiden Geschäftsbereiche, die der Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung dem FM bezüglich dieser Unternehmen zuweist, sind auf diese beiden Organisationsbereiche des Ministeriums aufgeteilt: Der Geschäftsbereich „Umwandlung“ obliegt der Stabsstelle, der Geschäftsbereich „Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“ den drei Referaten der Abteilung 5.

5.1. Das Teilgebiet Umwandlung der Stabsstelle Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen (NeStUL)

Die Geschichte des Teilgebiets Umwandlung bzw. der Stabsstelle ist trotz ihrer Kürze von vielfältigen Veränderungen gekennzeichnet. 1991/92 wurde die Stabsstelle unter der Bezeichnung „Stabsstelle für die Umwandlung von Landeseinrichtungen und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung“ (SUL) gegründet und dem Referat 55 eingegliedert. Schon wenige Monate später wurde sie

¹⁷ Eine erste Orientierung, in welchen Ministerien Schriftgut zu einem bestimmten Unternehmen zu erwarten ist, bietet der Beteiligungsbericht des Landes mit seinen Angaben zur Mandatsverteilung in den Aufsichtsorganen der Unternehmen (vgl. Anhang I). – Im Normalfall haben hier sowohl das Ministerium, dem die Beteiligungsverwaltung obliegt, einen Vertreter, als auch die Ministerien, die fachlich zuständig sind bzw. die Rechtsaufsicht über bestimmte Tätigkeitsfelder wahrnehmen. Andererseits gibt es derzeit 13 Unternehmen, für die das FM die Beteiligungsverwaltung wahrnimmt, in deren Aufsichtsorganen es aber nicht vertreten ist; dies sind: ekz.bibliotheksservice, Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart, Rhein-Neckar Flugplatz, Fachinformationszentrum Karlsruhe, Forschungszentrum Karlsruhe, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Popakademie Baden-Württemberg, Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 2012, Rhein-Main-Donau AG, Flughafen Friedrichshafen, Hochschul-Informationssystem, EMBL Technology Fund; vgl. zur Intensität der Beteiligungsverwaltung in diesen Fällen S. 13.

¹⁸ Für den Landesbetrieb Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH ist Abt. 4 des FM fachlich zuständig.

dem Leiter der Abteilung 5 unmittelbar unterstellt. Die Einführung der Neuen Steuerungsinstrumente führte schließlich zu einer weiteren organisatorischen Veränderung: Zum 1. September 1998 wurde eine neue Stabsstelle mit dem Titel „Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen“ (NeStUL) eingerichtet, in die die Aufgaben der SUL integriert wurden; die neue Stabsstelle ist keiner Abteilung des FM mehr zugeordnet.

Der SUL bzw. dem Teilgebiet Umwandlung innerhalb der NeStUL obliegen innerhalb des Geschäftsbereichs „Umwandlung“ zwei Aufgaben: die Neuerrichtung von Unternehmen bzw. Landesbetrieben nach § 26 LHO und die Umwandlung von bestehenden Landeseinrichtungen bzw. Unternehmen, an denen das Land Anteile hat, in eine neue Rechtsform.¹⁹ Diese Aufgaben nimmt die Stabsstelle für die ganze Landesverwaltung wahr, unabhängig davon, ob die betroffenen Landeseinrichtungen bzw. Unternehmen dereteiligungsverwaltung des FM unterstehen. Die Stabsstelle hat dabei eine beratende Stellung inne und verfügt nicht über die Entscheidungskompetenz. Trotzdem ist ihre Stellung stark und ihr Einfluss auf die letztendliche Entscheidung groß.²⁰ Die beiden ihr übertragenen Aufgaben sind als durchaus bedeutend zu bewerten. Mit dem Geschäftsbereich „Umwandlung“ stellt die Stabsstelle gewissermaßen das „technische Zentrum“ der Privatisierungspolitik des Landes Baden-Württemberg dar, mit dem Aufgabenfeld „Neugründung“ liefert sie dem Land das Know-How, sich in neuen Wirtschafts- und Politikfeldern durch Unternehmensneugründungen zu positionieren und Einfluss zu nehmen.

Keine Zuständigkeit hat die Stabsstelle bezüglich der Verwaltung bestehender Beteiligungen oder deren Verkauf oder Abwicklung – beides wird in den Referaten 53-55 der Abteilung 5 wahrgenommen. Überschneidungen in den Kompetenzbereichen ergeben sich zwischen Stabsstelle und diesen Referaten jedoch in der ersten Phase nach einer Umwandlung bzw. vor allem nach einer Neugründung. In dieser Zeit werden die Unternehmen oft sowohl von der Stabsstelle als auch vom später allein zuständigen Referat betreut; ein Mitarbeiter der Stabsstelle übernimmt manchmal sogar die Gründungsgeschäftsführung.

¹⁹ Den beiden genannten Aufgaben entsprechen die Nr. 2-9 der Geschäftsbereiche des Teilbereichs Umwandlung im Geschäftsverteilungsplan des FM. Das Aufgabengebiet „Strategische Grundsatzfragen bei Umwandlungen/Betriebsform“ (Geschäftsverteilungsplan, Nr. 1) ist eng mit diesen Projekten verknüpft. Grundsatzüberlegungen werden anhand der jeweils vorangetriebenen Projekte angestellt, zugleich aber auch in Synopsen zusammengezogen, um sie für weitere Projekte nutzen zu können. Diese Synopsen werden nicht registriert. Darüber hinaus werden Kopien von Schriftstücken, die grundsätzlichen Charakter haben, zusammen mit eigenen Aufzeichnungen nach einem für den Teilbereich selbst entwickelten Aktenplan in Aktenordnern als weiteres Arbeitsinstrument abgelegt: Untergliederung zur Ablage von Akten des Umwandlungsbereichs der NeStUL. – Als weiterer Geschäftsbereich kommt dem Teilbereich Umwandlung die Funktion eines Justizariats für das FM zu. Diese Aufgabe, die früher vom Referat 14 wahrgenommen wurde, wurde der Stabsstelle zugeschlagen, als der Vorgänger des jetzigen Leiters des Teilbereichs, den Bereich Umwandlung übernahm. In dieser Funktion wird die Stabsstelle allerdings nur subsidiär dann tätig, wenn kein Fachreferat die entsprechende Zuständigkeit hat.

²⁰ Nicht nur, dass die Beratung durch sie verpflichtend ist – sie allein verfügt auch über das nötige Fachwissen. Zudem hat die Stabsstelle die Rückendeckung durch die Haushaltsabteilung des FM, und das FM besitzt die letztendliche Entscheidungskompetenz in den Fällen, in denen das andere Ministerium die Rechtsform einer Beteiligung im Sinne des HGB anstrebt. Dies führt dazu, dass die Stabsstelle durchaus selbständig agiert und sich bemüht, ihr Sachwissen unabhängig von politischen Vorgaben in die Bearbeitung der ihr übertragenen Projekte einfließen zu lassen.

5.2. Die Referate 53, 54 und 55 innerhalb der Abteilung 5

Der Geschäftsbereich „Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“ des Geschäftsverteilungsplans der Landesregierung wird im FM von der Abteilung 5 „Finanzpolitik und Beteiligungen“ und innerhalb dieser Abteilung von den Referaten 53 „Staatliche Betriebe und Beteiligungen“, 54 „Staatliche Beteiligungen, Kreditwesen“ und 55 „Staatliche Betriebe und Beteiligungen, Verteidigungslasten, Unterbringungs- und Liegenschaftsangelegenheiten der Streitkräfte“ wahrgenommen. Diese drei Referate sind damit gemeinsam für die Unternehmen zuständig, die beim Finanzministerium ressortieren.²¹ Jedem Referat ist ein Teil dieser Unternehmen zugeordnet. Die Zuordnung der Unternehmen auf die Referate hat sich ebenso wie ihr genauer Zuschnitt in den letzten Jahrzehnten immer wieder verändert, ohne dass dies Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Beteiligungsverwaltung, die Struktur des Aktenplans oder die Aktenführung gehabt hätte.

Die Hauptaufgabe aller drei Referate ist die Betreuung der Unternehmen im laufenden Geschäft, gegebenenfalls aber auch deren Verkauf, Fusionierung und Abwicklung. Zu diesem im FM als Beteiligungsverwaltung bezeichneten Aufgabengebiet tritt bezüglich der LBBW und der L-Bank die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.²² Die Referate 53 und 54 übernehmen zudem einige Querschnittsaufgaben für alle drei Referate. Im Falle des Referats 53 ist dies zunächst die Redaktion des Beteiligungsberichts des Landes Baden-Württemberg.²³ Dieser jährlich erscheinende Bericht enthält jeweils die wichtigsten Daten zu den einzelnen Unternehmen zum Schluss des Vorjahres.²⁴ Ebenso im Referat 53 ist die Bearbeitung der „Grundsatzfragen der staatlichen Betriebe und Beteiligungen (ohne Kreditinstitute)“ angesiedelt.²⁵ Dabei handelt es sich um eine Vielzahl weiterer Aufgaben, die unregelmäßig anfallen und sich aus dem politischen Prozess ergeben.²⁶ Referat 54 ist in entsprechender Weise für die „Grundsatzfragen des Kreditwesens und der Beteiligung an Kreditinstituten“ zuständig.²⁷ Daneben nehmen die Referate 53 und 54 eine Reihe von weiteren,

²¹ Diese Zuständigkeit besteht unabhängig davon, ob es sich um Kapitalgesellschaften handelt, für die das FM lediglich in beteiligungsrechtlicher Hinsicht zuständig ist, oder aber um Unternehmen – wie die Banken, die Toto-Lotto-GmbH u.a. –, für die das FM auch aus fachlichen Gründen zuständig ist.

²² Bezüglich der Glücksspielunternehmen kommt die Aufsichtsfunktion über das staatliche Lotteriewesen (Festsetzung der Spiel- bzw. Teilnahmebedingungen) und die Mitwirkung bei der Festsetzung der Spielbankabgaben hinzu; letztere Aufgabe wird federführend von der Steuerabteilung des FM und vom Finanzamt Baden-Baden versehen. Auch bezüglich des Banken- und Kreditbereichs kommen weitere allgemeine Aufgaben hinzu, vgl. hierzu den Geschäftsverteilungsplan, Referat 54.

²³ Geschäftsverteilungsplan, Referat 54, Aufgabengebiet Nr. 1.

²⁴ Aufgenommen werden alle Unternehmen, die sich unternehmerisch betätigen, ohne dass die Abgrenzung völlig klar wäre. Der Bericht wird sowohl gedruckt als auch auf der Internet-Seite des FM abgelegt; vgl. hierzu im Folgenden die Datenbank „Beteiligungscontrolling“ (BTC).

²⁵ Geschäftsverteilungsplan, Referat 54, Aufgabengebiet Nr. 1.

²⁶ Dazu gehören beispielsweise Überlegungen zur Unternehmens- bzw. Privatisierungspolitik, aber auch die Beantwortung grundsätzlicher Fragen von Landtag oder Rechnungshof, konzeptionelle Überlegungen zur Ausschreibung von Wirtschaftsprüfungen oder etwa die Frage, ob in Zukunft die Gehälter der Geschäftsführer von Unternehmen, an denen das Land Anteile hat, veröffentlicht werden sollen.

²⁷ Tätig werden die Mitarbeiter in diesem Zusammenhang etwa im Umfeld von Gesetzgebungsverfahren mit Bankbezug. Bezüglich der Grundsatzfragen der Beteiligungen an Kreditinstituten ist gegenwärtig dagegen so gut wie keine Tätigkeit zu verzeichnen; die Übernahme der Landesbank Rheinland-Pfalz war hier eine Ausnahme.

nicht auf den Unternehmensbereich bezogenen kleineren Aufgaben wahr, und obliegt dem Referat 55 der Aufgabenbereich „Verteidigungslasten, Unterbringungs- und Liegenschaftsangelegenheiten der Streitkräfte“.²⁸

Gegenüber diesen nicht auf den Unternehmensbereich bezogenen Aufgabengebieten überwiegt im alltäglichen Arbeitsleben jedoch das Aufgabengebiet der sog. Beteiligungsverwaltung. Die Beteiligungsverwaltung beinhaltet alle Aufgaben, die aus der Gesellschafter-, Anteilseigner- bzw. Trägerstellung des Landes und der Wahrnehmung dieser Stellung durch das FM erwachsen. Dazu gehören u.a. der Abschluss und die Änderung der Gesellschaftsverträge und Satzungen der Unternehmen, die Vertretung des Landes in Gesellschafter-, Haupt- oder Trägerversammlungen, die Bestellung und Abberufung der Vertreter des Landes in den Aufsichtsorganen, die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer, die Überprüfung der Einhaltung des Gesellschaftszwecks, der Verkauf oder die Abwicklung des Unternehmens, aber auch die Entscheidung in allen anderen Fragen, deren Entscheidung bzw. Mitentscheidung dem Land nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder der jeweiligen Satzung zukommt, z.B. über Investitionen und Kapitalerhöhungen.

Mit der Wahrnehmung der Stellung als Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Träger verbunden ist die Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Die vom Unternehmen erstellten Wirtschaftspläne sind ebenso zu prüfen wie die Berichte der beauftragten Wirtschaftsprüfer z.B. zum Jahresabschluss und Lagebericht. Einmal im Jahr ist zudem nach § 69 LHO dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg Bericht zu erstatten. Zur Beteiligungsverwaltung gehört aber auch die Vertretung des Landes als Mitbesitzer des Unternehmens nach außen. Den Mitarbeitern der Referate 53-55 obliegt insofern beispielsweise die Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anfragen des Landes und Petitionen, die Beantwortung von Beschwerden oder die Vorbereitung des Ministers oder von Kabinettsvorlagen in diesem Zusammenhang. Dazu kommt für jeden Sachbearbeiter die Zuarbeit zum Beteiligungsbericht sowie die Pflege der Datenbank „Beteiligungscontrolling“ (BTC), in die über den Umfang des Beteiligungsberichts weit hinaus die wichtigsten Daten zu jedem Unternehmen eingespeist werden.²⁹

Bezüglich der LBBW und der L-Bank kommt zusätzlich zur Beteiligungsverwaltung ein weiteres Aufgabenfeld hinzu. Entsprechend der den beiden Banken zugrunde liegenden Gesetze ist das FM hier für die Rechtsaufsicht über die jeweilige Bank zuständig, im Falle der LBBW zusammen mit dem IM, bei der L-Bank allein. Die Ministerien sind beauftragt zu überwachen, ob die jeweilige Bank die Bestimmungen des sie begründenden Gesetzes sowie ihre Satzung einhält.

²⁸ Vgl. hierzu den Geschäftsverteilungsplan des FM.

²⁹ Diese Datenbank wurde für den eigenen Bedarf selbst programmiert und enthält die Daten von ca. 1990/91 an.

Die große Mehrheit der gerade beschriebenen Aufgaben wird von den Beteiligungsreferaten im FM im Zusammenhang mit den Aufsichtsorgan- bzw. Ausschusssitzungen der Unternehmen geleistet. Dort, vor allem im Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, werden die oben genannten Fragen zu Gegenwart und Zukunft des jeweiligen Unternehmens im Turnus des Wirtschaftsjahres besprochen – und vor allem über diese Sitzungen bzw. die Vertreter des Landes, die dorthin entsandt werden, kann das Land bzw. das FM auf das jeweilige Unternehmen einwirken. Den Anstoß für das Tätigwerden eines Referats, das für ein bestimmtes Unternehmen zuständig ist, gibt dabei im Normalfall das Unternehmen selbst, indem es die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung samt Beschlussvorschlägen und näheren Ausführungen zu den einzelnen Punkten übersendet. Der Sachbearbeiter bereitet diese Unterlagen für den oder die Vertreter des Landes auf, indem er ihre Inhalte zusammenfasst, gegebenenfalls die Vorgeschichte schildert und dazu wertend Stellung bezieht. Der darüber erstellte Aktenvermerk wird im Referat diskutiert und nach Genehmigung dem Vertreter des FM im jeweiligen Aufsichtsorgan zugestellt. Darüber hinaus erhalten den Vermerk, sofern es sich um kein Bankinstitut handelt, sogar die Vertreter der anderen Ministerien und möglicherweise auch sonstige Vertreter des Landes. Die Vertreter des Landes sind in ihren Entscheidungen trotzdem frei, zugleich aber zur Wahrnehmung der Interessen des Landes verpflichtet.³⁰ Nach der Sitzung erstellt üblicherweise das Unternehmen das Protokoll und leitet dies dem FM zu. Ist der Vorsitzende des jeweiligen Aufsichtsorgans oder Ausschusses im FM tätig, wird davor allerdings der Protokollentwurf zur Durchsicht ins FM übersandt. Es ist dann Aufgabe des Sachbearbeiters, eventuelle Beanstandungen und Korrekturen mit dem Unternehmen abzusprechen. Mit der Kenntnisnahme des vom Vorsitzenden des Gremiums unterzeichneten Protokolls im FM ist der jeweilige Vorgang beendet.

Unter den Sitzungen, die über das Jahr verteilt bei einem bestimmten Unternehmen abgehalten und deshalb vorbereitet werden müssen, ragt von ihrer rechtlichen Bedeutung her die Haupt-, Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung hervor. Diese einmal im Jahr stattfindende Hauptsitzung hat jedoch vor allem formale Bedeutung, da auf ihr im Normalfall lediglich beschlossen wird, was in der direkt davor stattfindenden Aufsichtsgremiensitzung von den Vertretern derselben Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Träger entschieden bzw. der Hauptsitzung zum Beschluss vorgeschlagen wurde. Der im FM erstellte vorbereitende Aktenvermerk ist dementsprechend dünn und enthält wenig mehr als die Tagesordnung zur Versammlung sowie den Entwurf der Vollmacht für den Vertreter des Landes. Weitaus interessanter sind demgegenüber die vorbereitenden Unterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums, meist des Aufsichtsrats, und dabei besonders derjenigen Sitzung, die die Haupt-, Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung vorbereitet. Im entsprechenden

³⁰ Vgl. dazu die Hinweise für Landesvertreter in Aufsichtsgremien landesbeteiligter Unternehmen und § 65 Abs. 4 LHO.

Aktenvermerk nimmt der Sachbearbeiter zu allen Punkten der Tagesordnung Stellung und bespricht besonders den Jahresabschluss sowie den Lagebericht intensiver.

Die Vorbereitung dieser Sitzung hat dabei meist eine etwas längere Vorgeschichte, die bereits mit der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des nächsten Geschäftsjahres bzw. des Jahresabschlusses beginnt. Diese Beauftragung, die das Unternehmen auf Beschluss des Aufsichtsgremiums ausspricht, wird vom zuständigen Sachbearbeiter im FM unmittelbar nach der vorhergehenden Prüfung vorbereitet und gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 LHO mit dem Rechnungshof abgestimmt. Nachdem die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Prüfberichte erarbeitet hat, werden diese vom Unternehmen an das FM übersandt, wo der zuständige Sachbearbeiter die Prüfberichte durcharbeitet und darüber einen Aktenvermerk erstellt.³¹ Derselbe Aktenvermerk wird im Normalfall unter dem Tagesordnungspunkt Jahresabschluss und Lagebericht wortwörtlich in den Aktenvermerk zur Vorbereitung der Aufsichtsorgansitzung unmittelbar vor der Haupt-, Gesellschafter- oder Trägerversammlung übernommen.

Bei der LBBW und der L-Bank verläuft die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Wirtschaftsprüferberichte etwas anders, ist damit doch zugleich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht verbunden. Diese wird bei der LBBW von FM und IM gemeinsam wahrgenommen. Nachdem die Wirtschaftsprüferberichte erstellt wurden, übersendet die LBBW diese deshalb an das FM und das IM. Dort sehen die Sachbearbeiter die Berichte durch, prüfen, ob das der jeweiligen Bank zugrunde liegende Gesetz sowie deren Satzung eingehalten wurde, und fertigen darüber je einen Vermerk an. Nach einer telefonischen Absprache folgt eine gemeinsame Sitzung mit der Bank. Danach setzen die Sachbearbeiter im IM oder FM ein Schreiben auf, in dem sie das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen; dieses Schreiben wird entsprechend der gemeinsamen Wahrnehmung der Rechtsaufsicht vom IM wie vom FM unterzeichnet und an die Bank abgesandt. Da bei der L-Bank nur das FM die Rechtsaufsicht wahrnimmt, erfolgt hier die Prüfung der Wirtschaftsberichte allein durch den Bearbeiter im Ministerium; das Ergebnis der Prüfung wird durch den Finanzminister in der damit befassten Verwaltungsratssitzung bekannt gegeben.³²

Es ist an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass nicht alle Unternehmen, die der Beteiligungsverwaltung des FM unterstehen, von den zuständigen Referaten in gleicher Weise bzw. Intensität betreut werden. Das oben beschriebene Verfahren findet nur bei den Unternehmen statt, bei denen sich unter den Vertretern des Landes im Aufsichtsgremium auch permanent ein Mitglied des FM

³¹ In komplizierteren und wichtigeren Fällen erfolgt im Übrigen bereits vor der endgültigen Fertigstellung des Wirtschaftsprüferberichts eine Bilanzbesprechung zwischen Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und FM.

³² Unabhängig von dieser Prüfung wird bei den Banken die Prüfung durch die Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen (BAFIN) durchgeführt. Dabei wird ebenso ein Prüfbericht angefertigt, der in Mehrfertigung auch dem FM als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zugeht. Bei Beanstandungen lässt sich die BAFIN über deren Abarbeitung berichten. Nur in diesem Fall geht auch das FM auf die Bank zu und lässt sich ebenfalls über die Fortschritte bei der Behebung der Missstände berichten.

befindet. Ist dies nicht der Fall, werden die Sitzungen der Organe dieses Unternehmens überhaupt nicht oder nur in aller Kürze vorbereitet.³³ Dies betrifft allerdings nur ca. 25% der Unternehmen, für die die Beteiligungsverwaltung beim FM liegt.³⁴ Ebenso wenig vorbereitet werden die Sitzungen jener Unternehmen, die nur mittelbare oder überhaupt keine Beteiligungen des Landes darstellen, aber trotzdem Unterlagen in das FM übersenden.

Die gerade beschriebenen Aufgaben, die von den Mitarbeitern der Referate 53, 54 und 55 innerhalb der Beteiligungsverwaltung bzw. als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen werden, sind zum allergrößten Teil Routineaufgaben, deren Durchführung sich in immer gleicher Weise vollzieht. Die Landeshaushaltsordnung und die Gesellschaftsverträge oder Satzungen der Unternehmen geben den Rahmen und die Richtung für das Handeln der Beteiligungsverwaltung im FM vor. Die Tätigkeiten sind damit größtenteils festgelegt. Der Rhythmus des Verwaltungshandelns wird durch den Turnus des Wirtschaftsjahres bestimmt, dem die Sitzungen des Aufsichtsgremiums folgen. Die Entscheidungen, die in den Referaten vorbereitet werden, sind dementsprechend sachliche Entscheidungen, die sich an der Liquidität des Unternehmens und ähnlichen Aspekten orientieren, nicht aber politische Richtungsentscheidungen. Dies zeigt sich besonders in den Aktenvermerken zur Vorbereitung der Sitzungen bzw. zur Prüfung des Jahresabschlusses, die der einzige regelmäßige schriftliche Ausfluss der Beteiligungsverwaltung im FM sind und sich darauf beschränken, die vom Unternehmen übersandten Unterlagen zusammenzufassen und unter gesellschaftsrechtlichen, wirtschaftlichen und fiskalischen Gesichtspunkten zu bewerten. Diese Beschränkung rührt auch daher, dass eine politisch motivierte Einflussnahme der Hausspitze auf die Beteiligungsverwaltung in der Praxis so gut wie nicht stattfindet. Strategische Überlegungen und politische Konzeptionen bezüglich des Unternehmensbereichs werden an der Spitze des FM nicht entwickelt. Aus diesen immer wiederkehrenden Abläufen von geringer Bedeutung sticht allein die Aufgabe der Referate hervor, auch den Verkauf, die Fusion oder die Abwicklung der ihnen zugeordneten Unternehmen durchzuführen und überhaupt die Haltung des FM in der Frage zu erarbeiten, ob eine konkrete Privatisierung als sinnvoll angesehen wird. Diese Aufgabe wird man im Gegensatz zur sonstigen Routine­tätigkeit der Referate als überlieferungswürdig ansehen.

³³ Die Besetzung von Mandaten in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, an denen mehrere Bundesländer Anteile halten, wird oft im Turnus wahrgenommen. Das FM erhält die Sitzungsunterlagen dementsprechend nur dann übersandt, wenn es gerade einen Vertreter im jeweiligen Aufsichtsgremium hat. – Auf einen Blick sichtbar wird die unterschiedliche Intensität der Beteiligungsverwaltung an der Ableitung –05, die in diesen Fällen lediglich die Wirtschaftsprüferberichte enthält, nicht aber einen darüber erstellten Aktenvermerk des zuständigen Mitarbeiters im FM; genauso aufschlussreich ist die Ableitung –03, die die Aktenvermerke zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsgremiums enthält bzw. enthalten müsste. Fehlt der Aktenvermerk des zuständigen Referats, so hat man die Einladungen ebenso wie die Protokolle lediglich zur Kenntnis genommen und abgeheftet, ohne einen Vertreter in die Sitzung zu schicken oder auf andere Weise Einfluss zu nehmen.

³⁴ Keinen Einfluss auf das Verwaltungshandeln der zuständigen Bearbeiter hat es hingegen, ob jenseits des FM auch andere Ministerien durch ihre Mitglieder im Aufsichtsgremium vertreten werden.

5.3. Mitglieder des FM als Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien der Unternehmen

Einen Großteil der Tätigkeit der Referate 53, 54 und 55 nimmt die Vorbereitung der Vertreter des Landes und besonders des FM auf die Sitzungen der Aufsichtsgremien der einzelnen Unternehmen ein.³⁵ Diese Landesvertreter wiederum sind zwar einerseits dem Wohl des Unternehmens verpflichtet, haben aber zugleich nach § 65 Abs. 4 LHO die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen.³⁶ Sie sind eigenverantwortlich, sollen aber zugleich von der Beteiligungsverwaltung beraten und unterstützt werden.³⁷ Ihre Tätigkeit ist insofern eng mit der Beteiligungsverwaltung verknüpft – und ist doch nur bedingt ein Teil von ihr. Einerseits agieren sie nämlich im dienstlichen Rahmen, andererseits aber gilt ihr Mandat im FM ebenso wie in den anderen Ministerien als ein persönliches, ihr Tun damit nicht als Verwaltungshandeln. Dem steht allerdings entgegen, dass sie als Vertreter des Landes und im Besonderen als Vertreter ihres Ministeriums mit dieser Aufgabe betraut werden.³⁸ In ihrem Ministerium werden sie von der Ministerialverwaltung auf ihre Sitzung vorbereitet, die Sitzungstätigkeit ist für sie als Dienstzeit zu rechnen. Ihr Mandat hängt aber auch insofern von ihrem Amt in der Verwaltung ab, als sie aufgefordert sind, ersteres niederzulegen, „wenn sie das Amt, aus dem sie in das Aufsichtsgremium entsandt oder gewählt wurden, nicht mehr ausüben.“ Gerade die Notwendigkeit, sie abzurufen, zeigt aber wiederum, dass zwischen der Verwaltungstätigkeit und der Tätigkeit im Aufsichtsgremium eines Unternehmens zu trennen ist. Die Tätigkeit in der Verwaltung ist zwar im Normalfall der Grund dafür, dass die jeweilige Person ein Aufsichtsratsorgan erhält, die Entsendung ist aber als davon unabhängiger Rechtsakt zu sehen. Doch wird diese Trennung durch die Zuarbeit der Verwaltung bei der Vorbereitung auf die Sitzungen und durch den dienstlichen Charakter der Tätigkeit wieder zunichte gemacht oder wenigstens verunklart. Trotzdem bleibt die gegenwärtige Sichtweise der Ministerialverwaltung bestehen, die Tätigkeit der Vertreter des Landes nicht als Verwaltungshandeln einzustufen. Damit aber gilt das Schriftgut, das im Rahmen ihrer Tätigkeit entsteht, auch nicht als Verwaltungsschriftgut, sondern als persönliche Unterlagen.

³⁵ Ihre Aufgaben sind in kurz gefasster Form in der Broschüre „Hinweise für Landesvertreter in Aufsichtsgremien landesbeteiligter Unternehmen“ zusammengestellt.

³⁶ Hinweise für Landesvertreter, Abschnitt B, Nr. 3, S. 5.

³⁷ Hinweise für Landesvertreter, Abschnitt G Nr. 29, S. 13.

³⁸ Ebd. Die Vertreter des FM stammen dementsprechend meist aus der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Abteilung 5, mitunter aber auch aus anderen Abteilungen. Selten entsendet das FM sogar Personen aus der ihr unterstehenden Finanzverwaltung.

6. Die Akten zu den Unternehmen im Landeseinheitlichen Aktenplan

Die Akten zu den Unternehmen sind im Landeseinheitlichen Aktenplan (LAP), der im FM im Sommer 1996 eingeführt wurde, unter der Hauptgruppe 32 eingeordnet. Die Hauptgruppe 32 entspricht der Hauptgruppe V C-D im ersten, „römischen“, Aktenplan des Finanzministeriums des neuen Bundeslandes Baden-Württemberg, der von 1953 bis 1971 in Geltung war, sowie der Obergruppe U – Wirtschaftliche Unternehmen des Landes im Aktenplan der Jahre 1971-1996. Die Hauptgruppe 32 führt die Aufbauprinzipien des U-Aktenplans weitgehend fort. Akten bzw. einzelne Vorgänge werden auf allen Ebenen abgelegt.³⁹ Die jeweilige Aktenplanposition entspricht zugleich der Akte; die einzelnen Vorgänge werden unmittelbar angehängt. Das Aktenzeichen fällt nach dem LAP mit dem Geschäftszeichen zusammen und enthält insofern auch die Angabe der Organisationseinheit, konkret die Nummer der Abteilung, um gleichlautende Aktenplankennzeichen zu unterscheiden.⁴⁰ Die Hauptgruppe 32 des LAP teilt sich in 9 Gruppen auf. So werden unter

- 320 „Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Betriebe und Beteiligungen“ abgelegt, unter 321-326 das Schriftgut zu den einzelnen Unternehmen, unter
- 328 der „Umwandlungsbereich der Nestul (Stabsstelle für die Umwandlung von Landeseinrichtungen)“ und unter
- 329 „Sonstiges“.

Die Aktenplangruppe 327 ist bisher unbesetzt. Die Aktenplangruppe 32U wurde mit dem Stichtag 01.06.2001 von der Gruppe 328 abgelöst. Soweit Unterlagen auf den oberen Ebenen der Aktenplangruppen oder der Untergruppen abgelegt werden, handelt es sich fast ausschließlich um Schriftgut, das einen allgemeinen Betreff hat, fast nie aber um Unterlagen, die Bearbeitungsspuren aufweisen bzw. ein aktives Handeln des FM abbilden. Auf diesen Ebenen werden jedoch ohnehin kaum Akten gebildet.

6.1. Das Schriftgut des Teilgebiets Umwandlung der Nestul (Aktenplangruppe 328, früher 32U)

Die Ordnung des Schriftguts zum Geschäftsbereich Umwandlung unterlag in den letzten zwei Jahrzehnten ähnlich wie die Organisation der Stabsstelle selbst vielfältigen Veränderungen. Vor der Gründung der Stabsstelle wurden die Akten, die zu diesem Geschäftsbereich entstanden, unter der Aktenplanposition U 1020 „Verwaltung der Landesbeteiligung, Privatisierung ...“ abgelegt.⁴¹ Mit der Gründung der Stabsstelle (SUL) wurden dafür die Ableitungen U 1020-01 „Stabsstelle für die Umwandlung von Landeseinrichtungen (SUL). Einzelfälle“, U 1020-02 „Stabsstelle ... (SUL). Allgemeines“, U 1020-03 „Stabsstelle ... (SUL). Verwaltungsreform“ und U 1020-04 „Stabsstelle

³⁹ Sogar unter der Hauptgruppe 32 finden sich zwei Vorgänge.

⁴⁰ Vgl. zum Landeseinheitlichen Aktenplan (LAP) und dem Aufbau der Aktenzeichen das „Merkblatt zur Dokumenten- und Schriftgutverwaltung im Finanzministerium Baden-Württemberg“, erstellt von Referat 16/Registatur.

⁴¹ Vgl. hierzu den Vorgang 5-32 UN.SUL-09/1 mit einem Aktenvermerk vom 15. April 1993, in dem die damals genutzten Aktenzeichen der SUL aufgeführt werden.

... (SUL). Psychiatrische Landeskrankenhäuser“ eingerichtet. Der Hauptteil der Akten wurde unter U 1020-01 (Einzelfälle) abgelegt. Mit der Einführung des LAP im Sommer 1996 trat an die Stelle dieser vier Aktenplanpositionen die Gruppe 32U, die schließlich im Sommer 1997 nach den Wünschen der Stabsstelle in letztendlich fünf Untergruppen mit jeweils wiederum bis zu neun Ableitungen untergliedert wurde. Die Untergruppen sind

32UN.SUL „SUL Allgemeines“,
 32UN.SULE „SUL Einzelfälle“,
 32UN.SULPLK „SUL Psychiatrische Landeskrankenhäuser“,
 32UN.SULU „SUL Umwandlungsfragen“ sowie
 32UN.SULV „SUL Verwaltungsreform“.⁴²

Diese Untergruppen werden bis heute im Aktenplan aufgeführt. Neue Vorgänge wurden unter ihnen allerdings nur für wenige Jahre angelegt. Aufgrund des einseitigen Aktenanfalls wurde die ausdifferenzierte Struktur dieser fünf Untergruppen schon am 1. Juni 2001 aufgegeben. Gleichzeitig stellte man im Zuge der Integration der SUL in die NeStUL zum 1. September 1997 die Benutzung der Gruppe 32UN ein und begründete stattdessen die Gruppe 328 „Umwandlungsbereich der NeStUL (Stabsstelle für die Umwandlung von Landeseinrichtungen)“. Die Gruppe 328 ist (abgesehen vom Sonderfall 3288) nicht weiter untergliedert und stellt damit in diesem Bereich zugleich die unterste Aktenplanposition dar. Dieser Aktenplanposition sind entgegen der sonst üblichen Praxis des FM, die Aktenplanpositionen mit der Aktenebene gleichzusetzen, zwei Aktenzeichen zugeordnet, die durch die vorangestellte Organisationseinheit unterschieden werden:

E 50-328 für Einzelfälle und
 5-328 für „Allgemeines“.⁴³

Die Benutzung beider Aktenzeichen ist wie schon in der Vergangenheit sehr unterschiedlich: Während unter 5-328 bis zum Februar 2007 nur 12 knappe Vorgänge angefallen sind, finden sich unter E50-328 inzwischen bereits 48 teils umfassende Vorgänge. Jeder dieser Vorgänge entspricht einem Projekt, das die Stabsstelle durchgeführt hat. Ein Vorgang kann sich insofern über mehrere Archivkartons erstrecken und mehrere Bände umfassen, kann aber auch lediglich aus ein paar Schriftstücken bestehen, wenn ein Projekt bereits vor der konkreten Planungsphase gestoppt wurde. Die Ordnung der Schriftstücke wird vom jeweiligen Referenten bzw. Sachbearbeiter selbst vorgenommen. Ein einheitliches Schema ist dementsprechend nicht vorzufinden. Manchmal werden die Unterlagen rein chronologisch angeordnet, manchmal nach formalen oder sachthematischen Kriterien in Bände untergliedert.⁴⁴

⁴² Zur Änderung des Aktenplans vgl. den Vorgang 5-32UN.SUL-09/1. Das Schwergewicht der Aktenproduktion lag weiterhin bei den Einzelfällen.

⁴³ Während die Ziffer 5 in 5-328 für die Abteilung 5 steht, der die Stabsstelle ursprünglich angehörte, steht „50“ für die Organisationseinheit und „E“ dafür, dass die zu diesem Aktenzeichen angelegten Datensätze im elektronischen Schriftgutverwaltungssystem DSV für die allgemeine Einsicht gesperrt sind.

⁴⁴ Eine Besonderheit der Stabsstelle stellt der interne Aktenplan dar, der – unter den Untergruppen 3280-3282 in den LAP eingeordnet – Unterlagen enthält, die im Teilbereich Umwandlung als Hilfsmittel für die tägliche Arbeit gesamt-

6.2. Die Aktenplangruppe 320 „Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Betriebe und Beteiligungen“, der Beteiligungsbericht und die Datenbank „Beteiligungscontrolling“

Innerhalb dieser Aktenplangruppe finden sich nur wenige Aktenplanpositionen, von denen noch dazu eine ganze Reihe kaum und eine weitere Gruppe überhaupt nicht benutzt werden.⁴⁵ Während die Aktenplangruppe 320 derzeit keine Akten enthält, werden unter 3200 ebenso wie unter 3200.0 allgemeine Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung abgelegt; beide Aktenplanpositionen werden in der Praxis nicht strikt auseinander gehalten. Die unter ihnen registrierten Vorgänge sind fast ausschließlich von geringer Bedeutung.⁴⁶ Dasselbe trifft für das Schriftgut zu, das unter den Aktenplanpositionen 3200.2 – 3200.9 eingeordnet wird.⁴⁷ Interessante Vorgänge in größerer Zahl sind in dieser Aktenplangruppe lediglich unter der Aktenplanposition 3200.1 „Verwaltung der Landesbeteiligungen“ zu erwarten. Die hier registrierten Unterlagen betreffen grundsätzliche Fragen der Beteiligungsverwaltung und der Beteiligungspolitik des Landes.⁴⁸

Unter anderem werden unter dem entsprechenden Aktenzeichen auch die seit der Mitte der 1990er Jahre jährlich erstellten Beteiligungsberichte des Landes Baden-Württemberg mit ihren Grunddaten zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung gesammelt. So wichtig diese damit als Rückgratüberlieferung für die Unternehmensakten erscheinen, stellen sie doch lediglich Auszüge aus der von den Sachbearbeitern der Beteiligungsreferate gepflegten Datenbank „Beteiligungscontrolling“ (BTC) dar und können insofern zugunsten der Datenbank vernachlässigt werden.⁴⁹ Die Bandbreite der Informationen zu den Unternehmen, die in dieser Datenbank enthalten sind, ist groß. Enthalten sind z.B. die Grunddaten des Unternehmens,⁵⁰ Daten zur Anteilsstruktur,⁵¹ zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens in den Geschäftsjahren,⁵² ferner die wichtigsten Bilanzpositionen sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, beides in weitaus größerer Ausführlichkeit und De-

melt und strukturiert abgelegt werden. Dieser Aktenplan wurde vom Teilbereich Umwandlung ausgearbeitet und wird – nach Absprache mit der Registratur – aufgrund seiner Kompliziertheit von den Mitarbeitern des Teilbereichs allein verwaltet. Bei den dort registrierten Akten handelt es sich im Normalfall um Kopien von Schriftgut, die auch unter den beiden oben genannten Aktenzeichen abgelegt werden. Dazu kommen Aufzeichnungen grundsätzlichen Charakters. Die in diesem Zusammenhang gebildeten Akten werden in den Räumen des Teilbereichs Umwandlung aufbewahrt.

⁴⁵ Mehr als ein Vorgang pro Jahr ist lediglich unter den Aktenplanpositionen 3200, 3200.0, 3200.1 und 3200.9 angefallen.

⁴⁶ Sie betreffen z.B. Anfragen anderer Bundesländer oder von Privatpersonen, Stellengesuche, Anfragen des Landtags, die von anderen Ministerien federführend betreut werden u.ä.

⁴⁷ 3200.2 betrifft die Beiträge der Beteiligungsreferate zum Haushaltsplan, 3200.21 deren Beiträge zur Vermögensübersicht des Landes, 3200.3 Steuerangelegenheiten, 3200.4 allgemeine Vereinbarungen mit dem Rechnungshof, 3200.9 vor allem Angebote von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, 3200.9-02 Berichte an den Finanzausschuss.

⁴⁸ Unter ihnen finden sich z.B. Unterlagen zu den Aufgaben und Pflichten der Vertreter des Landes in den Aufsichtsorganen der Unternehmen, zu Abfindungen von Vorstandsmitgliedern oder Leistungen an Aufsichtsräte, die öffentliche Zuwendungen erhalten, aber auch etwa Unterlagen zu den Grundsätzen der Privatisierungspolitik des FM.

⁴⁹ Die dafür ausgewählten Daten werden aus der Datenbank in ein Word-Dokument exportiert und im Layout überarbeitet.

⁵⁰ Aufgeführt werden z.B. Name, Sitz, Anschrift, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens, die Branche und das Stammkapital, das Datum, an dem der jetzt gültige Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde, das Aktenzeichen, das etwaige Prüfungsrecht des Rechnungshofs.

⁵¹ U.a. mit ihren Anteilen und Angaben zur Dauer der Beteiligung.

⁵² Es handelt sich hierbei um einen Extrakt des Lageberichts des Vorstands zum jeweiligen Geschäftsjahr.

tailtiefe als im Beteiligungsbericht enthalten, daneben die wichtigsten Kennzahlen zum Unternehmen, Daten zu den Organen samt ihren Mitgliedern und deren Amtszeiten, zu den beauftragten Abschlussprüfern, zur Unterrichtung des Rechnungshofs usw. Die Daten werden einmal im Jahr erhoben und eingepflegt, ohne dabei jedoch die Daten des vorhergehenden Jahres zu überschreiben. Firmenübergreifende Abfragen nach den verschiedensten Kriterien sind möglich. Aufgrund dieser Informationsfülle stellt diese Datenbank noch mehr als der von ihr abhängige Beteiligungsbericht die Rückgratüberlieferung der Unternehmensakten dar. Sie würde einem zukünftigen Nutzer die Möglichkeit bieten, sich schnell und diachron einen ersten Überblick über die Unternehmen zu verschaffen, an denen das Land Anteil hat bzw. hatte. Über die Namen der Anteilseigner, der Mitglieder der Organe und ähnliche Informationen könnte er zudem erste Informationen über die beteiligten Personen gewinnen und bekäme Hinweise, in welchen anderen Beständen oder Archiven er nach weiterer Überlieferung suchen könnte. Auch wenn der Pflegestand der Daten sehr unterschiedlich und eine Überprüfung der Angaben notwendig ist,⁵³ ist die Bedeutung dieses Hilfsmittel auch für die Benutzung der Unternehmensakten im Archiv nicht zu unterschätzen.

6.3. Die Aktenplangruppe 329 „Sonstiges“

Der Aktenplangruppe 329 „Sonstiges“ ist allein die neu eingerichtete Untergruppe 3299 „Aufsichtsräte in Anstalten des öffentlichen Rechts“ zugeordnet, in der derzeit wiederum erst eine einzige Akte abgelegt wurde. Diese Besonderheit erklärt sich daraus, dass dieser etwas unpräzise Untergruppentitel allein auf diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts abzielt, deren Beteiligungsverwaltung nicht vom Finanzministerium, sondern vom jeweiligen Fachressort ausgeübt wird. Trotzdem wird das Land in den Aufsichtsräten dieser gegenwärtig 17 Anstalten bis auf zwei Ausnahmen nicht nur von Angehörigen des oder der jeweiligen Fachressorts, sondern auch von je einem Angehörigen des FM vertreten. Diese Personen geben die Akten, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtsratsstätigkeit gebildet haben, nun allerdings – wie die meisten anderen Aufsichtsratsmitglieder aus dem FM – nicht in die Registratur des FM ab. Da aber, anders als sonst, im FM kein Referat mit der Vorbereitung der Sitzungen beauftragt ist und deshalb dort nirgendwo anders weitere Akten entstehen, fanden sich zu diesen Unternehmen in der Registratur bisher überhaupt keine Unterlagen. Die Einrichtung der Untergruppe 3299 geht auf das Bemühen zurück, dieser Praxis entgegenzuwirken. Ob diesem Versuch Erfolg beschieden sein wird, bleibt abzuwarten.

⁵³ Zugriff auf die Datenbank haben neben einem zentralen Betreuer die Sachbearbeiter nur für die von ihnen jeweils betreuten Unternehmen. Da eine Backup-Funktion nicht existiert, wäre eine Verfälschung der Daten zu einem Unternehmen anhand der Datenbank nicht zu entdecken.

6.4. Die Unternehmensakten (Aktenplangruppen 321-326)

Innerhalb der Hauptgruppe 32 sind die Unternehmensakten nach verschiedenen Unternehmenssparten in sechs Gruppen unterteilt:

- 321 Kreditinstitute,
- 322 Versorgungsunternehmen,
- 323 Verkehrsunternehmen,
- 324 Industrie und produzierendes Gewerbe,
- 325 Übrige Wirtschaftsunternehmen,
- 326 Staatsbäder und Beteiligungen an Bädern und Krankenhäusern.

Jede dieser Gruppen ist durch eine weitere Ziffer ihrerseits wiederum in bis zu zehn Untergruppen unterteilt, durch die die Unternehmen noch feiner nach Unternehmenssparten untergliedert werden (z.B. Untergruppe 3221 Elektrizitätsunternehmen innerhalb der Gruppe 322 Versorgungsunternehmen). Auf diese Zahl, die die jeweilige Untergruppe kennzeichnet, folgt nach einem Punkt eine Buchstabenkombination, die je nach Unternehmen unterschiedlich gestaltet ist und das Unternehmenskürzel darstellt (z.B. 3221.BW: Badenwerk AG).⁵⁴ Unter diesen Aktenzeichen werden die Akten zu den einzelnen Unternehmen abgelegt.

Die genannten Ziffern samt Unternehmenskürzel, die die Aktenplanposition eines einzelnen Unternehmens bilden, sind nun aber nicht der Ort, unter dem alle Unterlagen zu diesem Unternehmen direkt abgelegt werden. Vielmehr werden zu dieser einen Aktenplanposition nach den Zahlen von 01-09 jeweils bis zu neun Ableitungen gebildet, die neben diese Grundform treten, die in der Registratur wiederum selbst als 0-Ableitung bezeichnet wird; dazu kommt die Ableitung –II für die Weglegesachen, so dass für die zu jedem Unternehmen gebildeten Vorgänge insgesamt elf verschiedene Aktenplanpositionen bzw. Aktenzeichen zur Verfügung stehen. Diese elf Aktenplanpositionen sind bei jedem Unternehmen nach folgendem Schema besetzt:

⁵⁴ Andere Aktenplanpositionen, bei denen auf den Punkt eine Ziffer folgt, wurden im FM bisher nicht benutzt und auf Anregung des Verfassers inzwischen aus dem Aktenplan gestrichen. Sie waren bei der Erstellung des LAP ursprünglich als Alternative für die Aktenplanpositionen mit Unternehmenskürzel in Buchstabenform vorgesehen gewesen, wurden aufgrund der einfacheren Merkbarkeit der Aktenzeichen mit Buchstabenkombination aber nie benützt.

Ableitungen	Inhalt
-II	Weglegesachen und Geschäftsberichte
-0	Allgemeines
-01	Satzung, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Dienstordnung
-02	Haupt-, Gesellschafter-, Trägerversammlung und deren Umlaufbeschlüsse
-03	Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Ausschüsse, Kommissionen und deren Umlaufbeschlüsse; Wirtschaftspläne
-04	Rechnungshofangelegenheiten: Prüfung der Betätigung des Landes als Gesellschafter nach § 69 LHO, Prüfung nach § 68 LHO
-05	Jahresabschluss, Wirtschaftsprüferberichte
-06	Personalangelegenheiten der Geschäftsführer bzw. Vorstände
-07	Grundstücksangelegenheiten, Gebäude
-08	Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Finanzierungsprogramme
-09	Sonstiges, vor allem Beschwerden

Nicht für jedes Unternehmen finden sich alle Ableitungen im Aktenplan wieder. Aber auch nicht alle bereits im Aktenplan befindlichen Ableitungen wurden bzw. werden genutzt.

Konkret finden sich in den einzelnen Ableitungen folgende Unterlagen:

II

Hierunter werden nicht nur die Weglegesachen, sondern ebenso Monats-, Vierteljahres-, Geschäfts- und sonstige Berichte abgelegt. Anders als die Weglegesachen und die in kürzeren Abständen erscheinenden Tätigkeitsberichte werden die für jedes Geschäftsjahr erscheinenden Geschäftsberichte im FM nicht kassiert. Sammelt sich eine größere Menge von Geschäftsberichten an, werden diese in einer eigenen Hängemappe abgelegt, die – inkonsequenterweise – mit –II/Geschäftsberichte beschriftet wird.

/ (= 0-Ableitung)⁵⁵

Unter diesem Aktenzeichen werden die Vorgänge abgelegt, die nicht den Ableitungen /01-/08 zugeordnet werden und zugleich von einer gewissen Bedeutung sind – was sie von dem Schriftgut unterscheidet, das unter /09 registriert wird. So findet sich hier in erster Linie Korrespondenz, vor allem, aber nicht nur zwischen dem FM und dem Unternehmen, dem zuständigen Fachressort und anderen politisch handelnden Personen, beispielsweise zu Fragen einer möglichen Privatisierung und zu Investitionen, zu Änderungen im Personenbeförderungstarif und zur möglichen Änderung der Rechtsform, zur Vorbereitung eines Ministerbesuchs und zur Höhe der Ausschüttung; auch die

⁵⁵ Die 0-Ableitung wird an den Hängeregistern bzw. Archivkartons mit einem Schrägstrich (z.B. 3212.HzL/) gekennzeichnet. Auch für die übrigen Ableitungen verwandelt sich der Bindestrich dort in einen Schrägstrich.

Unterlagen zum Verkauf, zur Fusion und Abwicklung eines Unternehmens finden sich gegebenenfalls unter dieser Ableitung und sind je nach Bedeutung auf eine Vielzahl von Aktenbänden aufgeteilt.⁵⁶

/01

Unter dieser Ableitung werden die Unternehmensverfassungen abgelegt, die Satzungen und Gesellschaftsverträge, aber auch die Geschäftsordnungen- und Dienstordnungen. Dazu kommen die Unterlagen, die bei der Erarbeitung dieser Dokumente entstanden sind: neben den Entwürfen ist dies vor allem die Korrespondenz zwischen dem FM und dem Unternehmensvorstand, dem Rechnungshof, der nach § LHO einbezogen werden muss, der Rechtsanwaltskanzlei, die mit der genauen Formulierung beauftragt wird, und den anderen am Unternehmen beteiligten Institutionen.⁵⁷

/02

Hierunter werden die Unterlagen zur Versammlung der Anteilseigner registriert, also zur Gesellschafter-, Haupt- oder Trägerversammlung, ob sie nun regelmäßig oder außerordentlich stattfindet oder sich gar in Form eines Umlaufbeschlusses vollzieht. Die Akte enthält dementsprechend die Einladung mit Tagesordnung und beigelegten Sitzungsunterlagen, das über die Sitzung ausgestellte Protokoll, oft zusätzlich den vorab zur Durchsicht übersandten Entwurf, den im FM erstellten Aktenvermerk zur Hinterlegung des Zwischenscheins und vor allem den Aktenvermerk des zuständigen Referats zur Vorbereitung auf die Versammlung, der meist auch das Konzept für die Bevollmächtigung des Vertreters des Landes enthält.

/03

Unter dieser Ableitung werden die Unterlagen zu den Sitzungen des Aufsichtsorgans des Unternehmens abgelegt, ebenso das Schriftgut zu den Sitzungen eventuell vorhandener Ausschüsse und Kommissionen; zu diesen Unterlagen zählen die Einladungen nebst Tagesordnung und beigelegten Sitzungsunterlagen, die Protokolle, manchmal auch deren Entwürfe, alles Unterlagen, die vom Unternehmen ans FM geschickt werden.⁵⁸ Zugleich finden sich in diesem Zusammenhang auch die Aktenvermerke, die zur Vorbereitung der Sitzungen vom zuständigen Bearbeiter bzw. Referat erstellt werden. Da es sich bei den Aufsichtsorganen um die Institution handelt, über die das FM am intensivsten auf die Unternehmen einwirken kann, zeigen die hier abgelegten Aktenvermerke und

⁵⁶ Enthält diese Akte wenig Material, werden die Weglegesachen nicht in einer eigenen Hängemappe, sondern in dieser Akte eingeordnet. Dies ist insofern aber nur bei Unternehmen der Fall, die von geringer Bedeutung sind.

⁵⁷ Diese Unterlagen werden zumindest teilweise den unter –02 und –03 abgelegten Sitzungsunterlagen entnommen. Die endgültigen Urkunden verbleiben nie in diesen Ableitungen, wogegen Korrespondenz, die im Zusammenhang mit Sitzungen über die Satzung/Gesellschaftsvertrag u.ä. geführt wird, eher dort verbleibt.

⁵⁸ Dagegen werden die zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsorgans übersandten Tätigkeitsberichte einschließlich der Geschäftsberichte entnommen und meist unter –II/Geschäftsberichte abgelegt. Ebenso werden die Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer, die zur zentralen Sitzung des Aufsichtsorgans unmittelbar vor der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung übersandt werden, herausgezogen und unter /05 eingeordnet.

Protokolle am besten, wie das Ministerium auf die Unternehmen Einfluss genommen hat. Insofern werden unter dieser Ableitung neben der 0-Ableitung die aussagekräftigsten Schriftstücke abgelegt, die im Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung im FM entstehen.

/04

In dieser vergleichsweise dünnen Akte werden im Normalfall nur drei Schriftstücke abgelegt: ein Schreiben des Unternehmens, in dem es dem FM mitteilt, dem Rechnungshof die für dessen Prüfung nötigen Unterlagen zugesandt zu haben; eine Kopie des Schreibens an den Rechnungshof; das Konzept eines Schreibens des FM an den Rechnungshof, in dem dieses – in aller Kürze – das Ergebnis seiner Prüfung nach § 69 LHO übermittelt.⁵⁹ Nimmt sich der Rechnungshof das entsprechende Unternehmen im Rahmen seiner unregelmäßigen genaueren Überprüfungen vor, findet sich der dazugehörige Schriftwechsel des FM mit dem Rechnungshof, dem Unternehmen, dem Fachressort u.a. hier.

/05

Unter dieser Ableitung werden die gedruckten Berichte der Wirtschaftsprüfer abgelegt, die das Unternehmen dem FM übersendet, u.a. der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Daneben findet sich hier ein Aktenvermerk, den der zuständige Sachbearbeiter zum Ergebnis der Wirtschaftsprüfer und als Vorbereitung auf eine Bilanzbesprechung mit der Wirtschaftsprüfergesellschaft und dem Unternehmen erstellt.

/06

Unter dieser Ableitung werden die Unterlagen zu den Geschäftsführern des Unternehmens abgelegt. Aus dem Material der Aufsichtsratssitzungen werden die Bezügeberichte herausgezogen und hier registriert.

/07

Hierunter werden Unterlagen zu Grundstücksangelegenheiten und Gebäuden des Unternehmens abgelegt. Bei den meisten Unternehmen wird diese Akte überhaupt nicht gebildet.

/08

Dasselbe gilt für diese Ableitung, unter der ansonsten Schriftgut zu Darlehen, Zuschüssen, Bürgschaften und Finanzierungsprogrammen registriert wird.

⁵⁹ Diese Praxis entspricht einer im Jahr 2000 mit dem Rechnungshof getroffenen Übereinkunft, nach der die Unternehmen die an den Rechnungshof zu übersendenden Unterlagen in Zukunft direkt an den Rechnungshof schicken sollten und nicht mehr an das FM, das sie dann an den Rechnungshof weiterleitete. – Das Schreiben des FM an den Rechnungshof nimmt regelmäßig auf diese Übereinkunft Bezug und fügt ansonsten meist nur an, dass das Land weiterhin daran interessiert sei, die Beteiligung zu halten. Nur selten werden weitere Bemerkungen angefügt, die dann aber einem ganz bestimmten Schema folgen.

/09

Diese Ableitung enthält vor allem Beschwerden, aber auch Anfragen von Seiten der Presse und von Privatpersonen, Veranstaltungshinweise, Broschüren etc.

Wie sich an dieser Aufstellung zeigt, wird das zu den einzelnen Unternehmen entstehende Schriftgut auch entgegen seinem ursprünglichen Zusammenhang auf eine vergleichsweise große Zahl von Aktenplanpositionen verteilt. Dies gilt gerade auch für die Unterlagen, die im Umfeld einer bestimmten Sitzung entstanden sind. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Aktenplanpositionen dieses ausdifferenzierten Schemas eng miteinander verzahnt sind. Die Masse des abgelegten Schriftguts entsteht nicht im Rahmen der Beteiligungsverwaltung, sondern im Unternehmen, und bietet dementsprechend nicht Informationen zur Arbeit des FM, sondern zur Beteiligung.

Aufschluss über das Handeln des FM bietet vor allem die 0-Ableitung mit der mitunter sehr informativen Korrespondenz, die Ableitung –01 mit ihren Unterlagen zur Erarbeitung von Satzungen u.ä., aber auch die Ableitung –03 mit den Aktenvermerken der Bearbeiter und den Sitzungsprotokollen, aus denen die Tätigkeit der Vertreter des Landes hervorgeht. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass es sich nicht um Vollprotokolle handelt, so dass gerade kontroverse Diskussionen gar nicht überliefert werden. Auch der inhaltliche Wert der Aktenvermerke ist begrenzt, beschränken sich diese doch, wie oben beschrieben, im Wesentlichen auf eine sachliche Bewertung der Unternehmenslage aus gesellschaftsrechtlicher Sicht anhand wirtschaftlicher und fiskalischer Gesichtspunkte. Kaum Informationen von Belang zum Verwaltungshandeln des FM bietet die Ableitung –02. Der in diesem Zusammenhang zu nennende Aktenvermerk zur Vorbereitung der Haupt-, Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung ist sehr knapp gehalten und wiederholt meist lediglich die Beschlussvorschläge des Vorstands. Überhaupt keine eigenständigen Informationen können der Ableitung –05 entnommen werden: Der hier abgelegte Aktenvermerk über die Prüfung der Wirtschaftsprüfer ist nämlich im Normalfall auch wortwörtlich in demjenigen Aktenvermerk enthalten, der zur Vorbereitung der Aufsichtsgremiensitzung erstellt wird, die am Tag der Gesellschafter-, Haupt- bzw. Trägerversammlung u.a. nach § 172 AktG den Jahresabschluss festzustellen hat, und der insofern unter –03 abgelegt wird. Ohne Bedeutung ist auch der unter –04 abgelegte formalisierte Briefwechsel mit dem Rechnungshof. Sollte sich aus dieser Prüfung jedoch einmal ein umfangreicheres Verfahren entwickeln, so finden sich die Informationen in der Überlieferung des Rechnungshofs und werden nach dem einschlägigen Bewertungsmodell des Landesarchivs dort übernommen.⁶⁰ Die Ableitungen –07 bzw. –08 sind kaum belegt und enthalten ansonsten Unterlagen von geringem Interesse. Vorgänge von Belang würden ihren Niederschlag zudem in den Sitzungsunterlagen finden. Ebenso wenig von Bedeutung ist die Ableitung –09 „Sonstiges“. Mitunter auf-

⁶⁰ TREFFEISEN, Prüfungsakten, S. 378.

schlussreich über die Personalpolitik des Landes kann hingegen die Ableitung –06 mit ihren Personalakten zu den Geschäftsführern und Vorständen der Unternehmen sein. Insgesamt gesehen ist die Informationsdichte zur Beteiligungsverwaltung bzw. Beteiligungspolitik des FM in den Unternehmensakten insofern gering. Die aufschlussreichsten Unterlagen sind noch in den Ableitungen –0, –01, –02, –03 und –06 zu finden, die gewissermaßen die Kernüberlieferung der Beteiligungsverwaltung darstellen.

Genauso wichtig wie die Bewertung der Informationsdichte der Unternehmensakten bezüglich der Beteiligungsverwaltung ist aber die Frage, welche Tätigkeiten sich überhaupt in dem in der Registratur lagernden Schriftgut abbilden bzw. welche Organisationseinheiten das bei ihnen anfallende Schriftgut registrieren lassen. Ohne Ausnahme registriert werden die Akten, die in den Referaten 53, 54 und 55 entstehen, darunter vor allem die zur Sitzungsvorbereitung erstellten Aktenvermerke. In die Registratur gelangen aber auch die Unterlagen, die die Unternehmen zu den einzelnen Sitzungen und zu anderen Anlässen an ihre Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte übersenden: Einen vollständigen Satz erhalten in diesem Zusammenhang nämlich jeweils auch ihre Anteilseigner, Gesellschafter bzw. Träger und damit auch das FM als Vertreter des Landes. Andernfalls wird die Übersendung der Unterlagen von den Referaten angemahnt, um die Materialien zu jedem Unternehmen vollständig im Haus zu haben. Auch das Schriftgut, das im Rahmen der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht entsteht, wird in die Registratur abgegeben. Eine eigene Aktenplanposition ist hierfür nicht vorgesehen, auch wenn die Rechtsgrundlage, aufgrund der diese Akten entstehen, eine andere ist.

Anders ist die Situation jedoch bezüglich des Schriftguts, das bei denjenigen Mitgliedern des FM entsteht, die als Vertreter des Landes Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen. Ihre Unterlagen gelangen nur sehr selten in die Registratur. Kaum einmal finden sich unter den beschriebenen Aktenplanpositionen doppelte oder gar dreifache Ausfertigungen, und ebenso selten sind die zur Sitzungsvorbereitung angefertigten Aktenvermerke mit handschriftlichen Vermerken dieser Personen versehen. Darüber hinausgehendes Schriftgut fehlt zudem fast ganz. Es ist davon auszugehen, dass sich die betreffenden Unterlagen meist in den Handakten der jeweiligen Personen befinden und von diesen zu gegebener Zeit eigenständig vernichtet werden.⁶¹ Ausnahmen sind allerdings möglich, die betreffenden Akten werden dann aber nicht mehr unter den Aktenplanpositionen des Aktenplans in die bestehenden Akten eingeordnet, sondern getrennt davon in der Altregistratur gelagert. Ein Versuch, die Unterlagen der Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien aus dem FM in die Registratur zu bekommen, stellt die oben beschriebene Einführung der Aktenplanposition 3299 auf Betreiben der Stabsstelle, Teilbereich Umwandlung dar. Er beschränkt

⁶¹ Wenn zum Dienstende dann aber doch einmal Unterlagen in die Registratur abgegeben werden, werden die aussagekräftigen problematischen Unterlagen zuvor meist entfernt; dies lassen jedenfalls die Aktenordner vermuten, die auf diese Weise bereits ins Hauptstaatsarchiv Stuttgart gelangt sind.

sich allerdings auf die Aufsichtsratsmandate von Mitgliedern des FM, die bei Unternehmen wahrgenommen werden, deren Beteiligungsverwaltung nicht im Hause angesiedelt ist. Insofern verfolgt der Umwandlungsbereich nicht das Ziel, die Unterlagen der Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte generell in die Registratur zu bekommen, sondern sorgt sich darum, für die Unternehmen, bei denen sonst überhaupt keine Akten gebildet würden, das grundlegende Material bei der Hand zu haben.

7. Die Gegenüberlieferung zu den Unternehmen in anderen Ministerien – das Beispiel des IM, Abteilung Verkehr

Es ist bereits mehrfach angeklungen, dass die Interessen des Landes Baden-Württemberg gegenüber einem Unternehmen, das der Beteiligungsverwaltung des FM untersteht, in den meisten Fällen nicht nur durch das FM, sondern auch noch durch bis zu sieben weitere Ministerien vertreten werden, indem auch diese Vertreter in das Aufsichtsgremium entsenden. Dadurch bedingt werden auch dort Akten zu diesen Sitzungen bzw. zu diesen Unternehmen entstehen. Diese Akten dürften zumindest in großen Teilen mit denen des FM identisch sein. Es ist von daher zu überlegen, wie eine Doppel- bzw. Mehrfachüberlieferung am besten vermieden werden kann und wo gegebenenfalls die Unterlagen übernommen werden sollen. Zu erinnern ist an dieser Stelle daran, dass das Archivierungsmodell des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen auf das Schriftgut im Finanzministerium zugunsten der Überlieferung in den fachlich zuständigen Ressorts verzichten möchte.

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen ist darauf zu verweisen, dass ein Fachressort mit einem bestimmten Unternehmen möglicherweise nicht nur deshalb zu tun hat, weil aus seinen Reihen ein Vertreter ein Mandat im Aufsichtsorgan wahrnimmt. In den allermeisten Fällen obliegt diesem Ministerium nämlich zugleich auch die fachliche Zuständigkeit in diesem Geschäftsbereich und mitunter auch die Rechtsaufsicht über den jeweiligen Wirtschaftssektor. Diese verschiedenen Handlungsgrundlagen müssen scharf voneinander getrennt werden, bedingen sie doch eine unterschiedliche Schriftgutproduktion und ein unterschiedliches Schicksal dieses Schriftguts.

Mit den Unternehmensakten im FM ist in erster Linie dasjenige Schriftgut zu vergleichen, das in einem anderen Ministerium aufgrund der Tätigkeit eines Mitglieds dieses Ressorts im Aufsichtsorgan eines Unternehmens erwächst. Im Rahmen einer exemplarischen Untersuchung wurde hierzu das IM mit seiner Abteilung Verkehr herangezogen, in deren Geschäftsbereich u.a. die Eisenbahnen und hierunter zwei Unternehmen fallen, an denen das Land Anteile hat und bei denen die Beteiligungsverwaltung beim FM liegt: die Südwestdeutsche Verkehrs-AG (SWEG) und die Hohenzollerische Landesbahn (HzL). Auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes des Bundes in Verbindung mit der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien nimmt das IM im Bereich Eisenbahnen die fachliche Zuständig-

keit und die Rechtsaufsicht wahr. In den Aufsichtsräten beider Unternehmen sind jeweils zwei Mitglieder des IM sowie ein bzw. zwei Mitglieder des FM vertreten. Ein Vergleich der Aktenbildung in beiden Ministerien muss von der Verwaltungstätigkeit ausgehen, die im IM im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats­tätigkeit wahrgenommen wird. Dabei ist festzustellen, dass – wie bei der Beteiligungsverwaltung im FM auch – die wesentliche Tätigkeit darin besteht, die Vertreter des Hauses auf die Sitzungen des Aufsichtsorgans vorzubereiten: Auf die Übersendung der Sitzungsunterlagen hin wird vom zuständigen Bearbeiter ein Aktenvermerk ausgearbeitet, der den beiden Vertretern des Ministeriums zur Vorbereitung übergeben wird. Die Praxis unterscheidet sich von der im FM bis zu diesem Punkt allein dadurch, dass man diesen Vermerk nicht auch weiteren Vertretern des Landes zukommen lässt. Inhaltlich unterscheidet sich der Vermerk durch die verkehrspolitische Perspektive des IM.

Diese Praxis lässt eine weitgehend identische Überlieferung zu den einzelnen Unternehmen vermuten, die sogar noch durch den vom FM wie üblich übersandten Aktenvermerk angereichert sein könnte und so sowohl die gesellschaftsrechtliche Sichtweise des FM als auch die verkehrspolitische Sichtweise des IM enthalten würde. Doch zeigt die Wirklichkeit ein ganz anderes Bild: Nicht nur, dass in der Schriftgutüberlieferung des IM diejenigen Unterlagen fehlen, die – unabhängig von der Sitzungstätigkeit des Aufsichtsorgans – der Beteiligungsverwaltung an sich entstammen. Auch die umfangreiche und von ihrem Inhalt her zentrale Überlieferung, die rund um die Aufsichtsrats­sitzungen entsteht, weist eklatante Lücken auf. So fehlt beispielsweise bei der Hohenzollerischen Landesbahn das Aktenmaterial für neun von 21 Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2000-2006 völlig. Zu den übrigen Sitzungen sind die Unterlagen lückenhaft, gerade die Protokolle und die Aktenvermerke von IM und FM fehlen oft. Handschriftliche Vermerke sind fast genauso wenig vorhanden wie im FM. Ein ähnliches Bild ergab sich anhand einer Autopsie der betreffenden Unterlagen aus den Jahren von 1960-1990, die bereits bewertet und ins Hauptstaatsarchiv Stuttgart übernommen wurden.⁶²

Dieser ernüchternde Befund erklärt sich daraus, dass das IM zwar Vertreter in die beiden Aufsichtsräte entsendet, nicht aber als Ministerium selbst in die Beteiligungsverwaltung einbezogen ist. Dementsprechend übersendet das jeweilige Unternehmen die Sitzungsunterlagen und später die Protokolle lediglich an die beiden Vertreter im Aufsichtsorgan, nicht aber an das IM als Institution. Die beiden Vertreter aber verstehen ihre Tätigkeit wie alle Landesvertreter in Aufsichtsgremien zwar als eine dienstliche, ihr Mandat aber als ein persönliches und in der Konsequenz die dabei entstehenden Akten, einschließlich des vorbereitenden Aktenvermerks, nicht als Verwaltungsschriftgut, sondern als persönliche Unterlagen. Deren Abgabe an die Registratur wird damit zu

⁶² Hier kamen zwar noch die Handakten der betreffenden Vertreter in den Aufsichtsorganen hinzu, die diese offenbar bei ihrem Dienste an die Registratur abgaben, die Überlieferung blieb aber dennoch lückenhaft.

einer freiwilligen Übung, die unregelmäßig wahrgenommen wird und nicht alle Unterlagen umfasst. Gerade brisantes Material wird möglicherweise zurückbehalten.

Die Aktenüberlieferung im IM ist aber auch noch durch eine andere Problematik gekennzeichnet. So wird nämlich zwischen den Unterlagen, die im Rahmen der Sitzungstätigkeit entstehen, und denen, die im Zusammenhang mit der fachlichen Zuständigkeit und vor allem der Rechtsaufsicht gebildet werden, nicht konsequent unterschieden, obwohl je eigene Aktenplanpositionen dafür vorgesehen sind. Besonders deutlich wird dies an den Unterlagen, die beim IM im Rahmen der Aufgabe entstehen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der in Baden-Württemberg tätigen Eisenbahngesellschaften zu überwachen, einem Aufgabenbereich der Rechtsaufsicht. In diesem Zusammenhang erhält das IM von den betreffenden Unternehmen jedes Jahr den Geschäftsbericht sowie die Berichte der Wirtschaftsprüfer, und der betreffende Bearbeiter fertigt auf dieser Basis einen Aktenvermerk zum Jahresabschluss an. Dieselben Unterlagen erhalten aber auch die beiden Vertreter des IM in den Aufsichtsorganen der HzL und der SWEG – und auch hier ist ein Aktenvermerk zur Aufsichtsratssitzung anzufertigen, der im Besonderen auf den Jahresabschluss eingeht. Da nun sowohl die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen wie auch die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht und der fachlichen Zuständigkeit für die Eisenbahnen demselben Bearbeiter obliegt, vollzieht sich die Bearbeitung der Prüfberichte wie des Geschäftsberichts, auch wenn sie auf zweierlei Rechtsgrundlagen erfolgt, in einem Schritt. Entsprechend wird auch nur ein Aktenvermerk angefertigt. Während die Aktenbildung nun aber nach Aktenplan wiederum getrennt erfolgen sollte, sieht die Praxis anders aus: Sowohl der Aktenvermerk wie die Prüf- und Geschäftsberichte befinden sich mal unter dem einen, mal unter dem anderen Aktenzeichen.

Diese Beobachtungen, die anhand des Vergleichs der Überlieferung im FM mit der des IM gewonnen wurden, lassen sich mit größter Wahrscheinlichkeit auch auf das Schriftgut der anderen Ministerien übertragen. Eine derartige Überschneidung der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht bzw. der fachlichen Zuständigkeit auf der einen und der Vorbereitung der Sitzungen der Aufsichtsorgane auf der anderen Seite mit den damit einhergehenden Folgen für die Ordnung der Aktenbildung ist wohl bei allen Ministerien gegeben, denen beide Aufgaben obliegen. Von weitaus größerer Bedeutung aber ist, dass die Akten, die im Rahmen einer Aufsichtsorgantätigkeit erwachsen, in der gesamten Ministerialverwaltung als persönliche Unterlagen gelten, und es somit im Belieben des jeweiligen Vertreters steht, ob er sie in seine Registratur abgibt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Überlieferung der Unterlagen, die um eine solche Tätigkeit entstehen, in den Registraturen der Ministerien generell unvollständig ist und im besonderen Schriftstücke, die das Handeln des jeweiligen Landesvertreters dokumentieren bzw. dessen handschriftliche Vermerke tragen, kaum einmal in die Registraturen gelangen.

Die Idee des Archivierungsmodells des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, diese Akten nicht beim FM, sondern beim jeweiligen Fachressort zu übernehmen, ist deshalb wohl kaum zielführend. Die Unterlagen der jeweiligen Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien, die man dort gerne übernehmen möchte, sind – zumindest in den meisten Fällen – nicht oder nur in Bruchstücken in den Registraturen vorhanden. Noch dazu fehlt im Fachressort selbst ein Teil desjenigen Materials, das im beteiligungsverwaltenden FM vollständig und in guter Ordnung vorhanden wäre: die Sitzungsunterlagen samt den vorbereitenden Vermerken und den Protokollen genauso wie die übrigen Unterlagen, die im FM im Rahmen der Beteiligungsverwaltung entstehen. Vollständig ist lediglich das Material vorhanden, das im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit und im Besonderen der Rechtsaufsicht entsteht. Deren Wahrnehmung wiederum hat aber nichts mit der Politik des Landes gegenüber seinen Beteiligungen zu tun. Die Rechtsaufsicht bezieht sich schließlich auf alle Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftssektor in gleicher Weise, ob deren Anteilseigner nun das Land selbst oder andere natürliche oder juristische Personen sind.

Daraus aber ergeben sich für die Überlieferungsbildung folgende Konsequenzen: Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsunterlagen mit ihren Informationen über das Einwirken des FM, anderer Ministerien bzw. ihrer Vertreter auf den Kurs eines Unternehmens sollten, wo man dies überhaupt will, allein bei dem Ministerium übernommen werden, dem die Beteiligungsverwaltung obliegt. Das entsprechende Schriftgut in den anderen Ministerien sollte dagegen vernichtet werden.⁶³ Eine Ausnahme von dieser Regel sollte in den Fällen gemacht werden, in denen die Unterlagen zu den Sitzungen entgegen den im IM gemachten Erfahrungen umfangreichere Notizen aus der Hand des jeweiligen Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieds enthalten. Denkbar wäre es im Übrigen auch, diese Personen in Auswahl gezielt mit der Bitte anzugehen, ihre Unterlagen dem Landesarchiv zu übergeben. Es ist allerdings fraglich, ob der Zweck hier die Mühe lohnt. Die wenigsten Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte werden über die Vorarbeit aus ihrem Hause hinaus eigene Notizen anfertigen. Wenn überhaupt, wäre eine Beschränkung auf diejenigen Personen sinnvoll, die ihr Mandat bei einem bestimmten Unternehmen zu einer Zeit versahen, als dieses Unternehmen, die Landesvertreter im Aufsichtsgremium oder andere Personen aus dem politischen Leben des Landes durch gewisse Unregelmäßigkeiten und problematische Entscheidungen auffielen.⁶⁴ Von diesen Überlegungen unabhängig ist im Übrigen die Beurteilung des Schriftguts, das aus der Wahrnehmung der fachlichen Zuständigkeit und der Rechtsaufsicht des jeweiligen Ministeriums entsteht. Diese um-

⁶³ Damit sind zwar auch die Aktenvermerke verloren; die spezifische Sichtweise bzw. der besondere Standpunkt des jeweiligen Ministeriums wäre aber zumindest im Groben über die Archivierung der Sitzungsprotokolle dokumentierbar.

⁶⁴ Die bei diesem Vergleich gewonnenen Ergebnisse lassen sich ohne Abstriche auch auf den Fall übertragen, dass ein anderes Ministerium als das FM die Beteiligungsverwaltung eines bestimmten Unternehmens wahrnimmt. Auch in diesem Fall sind die Akten, sofern sie keine über das normale Maß hinausgehenden Bearbeitungsspuren aufweisen, bei diesem Ministerium zu übernehmen, wenn dies überhaupt geschehen soll.

fangreiche Überlieferung, die im Falle des IM beispielsweise nicht nur die HzL und die SWEG, sondern über 30 Eisenbahngesellschaften betrifft, enthält mitunter sehr interessante Informationen zu den verschiedensten Themen und wird in Teilen sicherlich archivwürdig sein.

8. Überlieferung in anderen Archiven und dokumentarischen Einrichtungen

Eine Überlieferung zu den Unternehmen, an denen das Land Anteile hält, entsteht aber nicht nur in der Ministerialverwaltung, sondern auch an anderen Orten in der Gesellschaft. Diese Überlieferung ist bei der Bewertung der Unternehmensakten im FM einzubeziehen, um auf diese Weise unnötige Doppelüberlieferung zu vermeiden.

Unternehmensarchive

Eine Umfrage bei denjenigen Unternehmen, an denen das Land Baden-Württemberg Anteile hält und die ihren Sitz im Land haben, ergab, dass bis auf die LBBW und die L-Bank keine Firma ein eigenes Archiv unterhält. Ein Depositum in einem anderen Archiv haben ebenso nur wenige der Unternehmen. Unter den Unternehmen, die dereteiligungsverwaltung des FM unterstehen, ist dies allein die Hohenzollerische Landesbahn und das Forschungszentrum Karlsruhe.⁶⁵ Trotzdem wird das zentrale Schriftgut, zu dem die Unterlagen, die im FM abgelegt werden, ausnahmslos gehören, in den allermeisten Unternehmen lückenlos und meist unbefristet aufbewahrt, teilweise sogar besonders gesichert. Es ist daher davon auszugehen, dass manche dieser Akten noch auf dem einen oder anderen Weg in den Schutz eines Archivs gelangen werden.

Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg

Das Wirtschaftsarchiv kümmert sich grundsätzlich ganz bewusst nicht um staatliche Unternehmen, sondern allein um die Privatwirtschaft. Ausnahmen bilden hier die früher zumindest teilweise in staatlichem Besitz befindlichen Schwäbischen Hüttenwerke und die Energie Baden-Württemberg (EnBW) mit ihren Vorgängerunternehmen sowie die heute noch in Teilen dem Land gehörende LBBW, ebenso einschließlich ihrer Vorgängerunternehmen.⁶⁶ Unterlagen dieser Art, wie sie im FM in der Registratur abgelegt sind, werden im Wirtschaftsarchiv prinzipiell übernommen, soweit man ihrer habhaft werden kann. Problematisch ist dies vor allem bei den Personalunterlagen der Vorstandsmitglieder, die bisher nur bis in die 1950er/60er Jahre angeboten wurden. Unterlagen zu Sitzungen des Vorstands, des Aufsichtsorgans, der Hauptversammlung und der Ausschüsse sind dagegen vollständig vorhanden, ebenso z.B. die Wirtschaftsprüferberichte und Geschäftsberichte.

⁶⁵ Das Depositum der HzL befindet sich im Staatsarchiv Sigmaringen, das des Forschungszentrums Karlsruhe im Generallandesarchiv Karlsruhe; die Murgschifferschaft Karlsruhe unterhält ebenso ein Depositum im Generallandesarchiv. – Schriftgut zu den Psychiatrischen Krankenhäusern liegt in mehreren Staatsarchiven.

⁶⁶ Die EnBW und die LBBW bezahlen in diesem Zusammenhang je eine Archivarsstelle.

Daneben wird weiteres umfangreiches Material übernommen, das so im FM größtenteils überhaupt nicht vorhanden ist, aber eine Vielzahl von Informationen über das Handeln der Landesregierung bzw. der Vertreter des Landes enthält. Im Fall der Vorgängerunternehmen der LBBW sind dies beispielsweise die Protokolle der Kreditausschüsse zur Genehmigung von Großkrediten oder außerordentlichen Krediten, die Korrespondenz im Zusammenhang mit speziellen Kreditfällen oder Finanzierungsprogrammen, die Unterlagen über Genehmigungen zur Errichtung bzw. Umwandlung von Zweigstellen, Unterlagen zu Satzungsänderungen, zu Fusionen und Übernahmen. Im Falle der EnBW können sogar Handakten von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Schriftwechsel in Zusammenhang mit den Aufsichtsratssitzungen übernommen werden.

Kommunal- und Kreisarchive

Exemplarisch angefragt wurden aus dieser Gruppe die Stadtarchive in Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart. Schriftgut von Unternehmen, die lediglich ihren Sitz in der betreffenden Stadt haben, ohne dass diese Anteile am Unternehmen hält, wird in keiner dieser vier Stadtarchive gesammelt, Schriftgut von Unternehmen, an denen die jeweilige Stadt beteiligt ist, in seltenen Ausnahmefällen.⁶⁷ Ins Archiv übernommen werden dagegen Akten, die bei der jeweiligen Stadt aufgrund ihrer Stellung als Anteilseigner bzw. der Mandatstätigkeit ihrer Vertreter in den Aufsichtsgremien gebildet werden. Dies geschieht zumeist in recht umfangreicher Weise, abhängig allerdings von der Intensität des städtischen Verwaltungshandelns. In jedem Fall aber werden die Gemeinderatsvorlagen archiviert, die ihrerseits umfangreiche Informationen zu den städtischen Beteiligungen enthalten. Allein in den genannten Stadtarchiven wird so derzeit bzw. in naher Zukunft Schriftgut zu sieben Unternehmen aufbewahrt.⁶⁸ Dazu kommt die Überlieferung vier weiterer Unternehmen, an denen andere Städte oder Kreise Anteile halten.⁶⁹

Staatsarchive

Von den Unternehmen, die gegenwärtig der Beteiligungsverwaltung des FM unterstehen, lagert nur vom Forschungszentrum Karlsruhe sowie von der HzL Schriftgut in Staatsarchiven. Das Hauptstaatsarchiv Stuttgart archiviert zudem die Unterlagen der Ausschüsse des Landtags, in denen in besonderen Fällen auch einmal die Unternehmen mit Landesbeteiligung zur Sprache kommen.

⁶⁷ So wurden in Heilbronn Unterlagen der SWS aus der Zeit bis in die 1960er Jahre übernommen. Auch im Stadtarchiv Stuttgart gibt es in einem Fall diesbezügliche Planungen.

⁶⁸ Im Stadtarchiv Heilbronn wird Schriftgut zu den Südwestdeutschen Salzwerken AG archiviert, in Mannheim zum Rhein-Neckar-Flughafen und in Zukunft zur Popakademie, in Stuttgart gegenwärtig oder in Zukunft zu Stuttgart 2012, zur Landesmesse, dem Flughafen und der LBBW. Wie auf Ministerialebene ist zu unterscheiden zwischen Schriftgut, das bei der Stadt aufgrund ihrer Anteilseignerstellung entsteht, und Schriftgut, das bei den Vertretern der Stadt im Aufsichtsgremium der Unternehmen anfällt. Auch der jeweilige Ordnungszustand bzw. Grad der Vollständigkeit entspricht der Situation in den Ministerien.

⁶⁹ Hierzu gehören die Hohenzollerische Landesbahn, der Flughafen Friedrichshafen, das Deutschordensmuseum Bad Mergentheim, das Wehrgeschichtliche Museum Rastatt und als ehemaliges Unternehmen mit Landesbeteiligung die EnBW.

Landesbibliotheken

Gemäß ihrem Auftrag, alle Druckwerke zu baden-württembergischen Betreffen zu sammeln, erwerben die Badische und die Württembergische Landesbibliothek alles Schriftgut, das zu Unternehmen gedruckt wird, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, einschließlich der grauen Literatur. Unter ihren Beständen befindet sich deshalb nicht nur umfangreiche Literatur über die einzelnen Firmen, sondern auch die von den Unternehmen selbst herausgegebenen Schriften, darunter die Geschäftsberichte.⁷⁰

Bibliotheken, SWR-Archiv und AV-Archiv

Immer wieder finden Nachrichten zu den Unternehmen, an denen das Land Baden-Württemberg beteiligt ist, ihren Weg in Pressemeldungen und Rundfunksendungen. Sowohl zur wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen, als auch zur Beteiligungs- und Privatisierungspolitik des Landes erscheinen zahlreiche Berichte in den unterschiedlichsten kleinen und größeren Zeitungen des Landes bzw. werden im Rundfunk Sendungen produziert. Erst recht wird über die Unternehmen mit Landesbeteiligung berichtet, wenn es zu Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien oder diesbezüglichen politischen Entscheidungen in der Landesregierung kam. Diese Berichte enthalten oft wichtige Informationen, die in den Akten der Beteiligungsverwaltung im FM überhaupt nicht enthalten sind, weil diese lediglich das Verwaltungshandeln der zuständigen Referate widerspiegeln, nicht aber das Handeln der Vertreter der Ministerien in den Aufsichtsgremien. Die Berichte der Zeitungen und des Rundfunks bilden so eine Ersatzüberlieferung für die persönlichen Unterlagen der Landesvertreter in den Aufsichtsorganen. Über die Bibliotheken, das Rundfunkarchiv des SWR und das AV-Archiv des Hauptstaatsarchivs Stuttgart ist diese Überlieferung gesichert.⁷¹

Im Ergebnis zeichnet sich eine reiche und vielfältige Überlieferungslage zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung ab. Mit der LBBW ist gerade das derzeit wichtigste Unternehmen an das Wirtschaftsarchiv angebunden. Das Archiv der L-Bank kommt hinzu. Zu ungefähr einem Dutzend weiterer Unternehmen finden sich in verschiedenen Stadt- und Kreisarchiven Unterlagen, die denen im FM entsprechen, ja teilweise darüber hinausgehen und in vielen Fällen – z.B. über Absprachen zwischen den Anteilseignern und die Protokolle der Aufsichtsgremien – Einblicke in die Politik der Landesregierung und der Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien zulassen. Dazu kommen die Bestände in den Staatsarchiven. Zu dieser keineswegs schmalen Überlieferung in der

⁷⁰ Stichproben ergaben allerdings, dass einzelne Unternehmen sich der Pflicht, ein Exemplar jedes Druckwerks und im Besonderen der Geschäftsberichte abzugeben, nicht bewusst sind.

⁷¹ Die Zeitungen sind, sofern sie in den Bibliotheken in Zukunft digital vorgehalten werden, zudem nutzerfreundlich nach Meldungen zu einem bestimmten Unternehmen zu durchsuchen. – Zu verweisen ist im Übrigen auch auf die Bibliothek des Landtags, in der die Landtagsdrucksachen, u.a. die Verhandlungen im Plenum, aufbewahrt werden.

Tiefe tritt eine umfangreiche Überlieferung in der Breite, die über die beiden großen Bibliotheken und die Rundfunkarchive gesichert wird.

9. Bewertung

9.1. Der Geschäftsbereich „Umwandlung“ der NeStUL – die Aktenplan-Gruppe 328

Das im Teilbereich Umwandlung anfallende Schriftgut wird, wie oben beschrieben, – abgesehen vom internen Aktenplan der Organisationseinheit – innerhalb der Aktenplan-Gruppe 328 unter zwei Aktenzeichen abgelegt. Die unter dem Aktenzeichen 5-328 (Allgemeines) abgelegten Vorgänge betreffen verschiedenste kurze Geschäftsvorfälle ohne größere Bedeutung.⁷² Die betreffende Akte ist somit tendenziell kassabel. Allein der Vergleich mit den unter dem Voraktenzeichen 5-32UN.SUL abgelegten Vorgängen weist darauf hin, dass sich unter diesem Aktenzeichen auch einmal wertvolle Informationen zur Funktion und Organisationsweise der Stabsstelle finden könnten. Anhand des Aktenverzeichnisses im elektronischen Schriftgutverwaltungssystem DSV einschließlich der dort eingearbeiteten Angaben zu den einzelnen Vorgängen sollten sich wichtige Vorgänge jedoch auf einen Blick herausfinden lassen.

Ein ganz anderes Bild zeigen die unter dem Aktenzeichen E50-328 (Einzelfälle) abgelegten Vorgänge. Die Handlungsabläufe innerhalb der Projektabwicklung sind durchweg fernab jeder Routine, die Projektakten zeigen eine hohe Intensität von Verwaltungshandeln. Die Informationsdichte ist für moderne Sachakten ungewöhnlich hoch, die jeweilige Entscheidungsfindung meist sehr gut dokumentiert: Nach Besprechungen mit anderen Organisationseinheiten werden interne Gesprächsprotokolle verfasst, selbst Mails und Telefonnotizen sind in den Akten in größerer Zahl enthalten. So ergibt sich für die einzelnen Projekte ein dichtes Bild, in dem nicht nur die verschiedenen Stadien des Entscheidungsprozesses, sondern auch der Diskussionsprozess und die Standpunkte der jeweils beteiligten Personen und Institutionen in ihrer Kontroversität dokumentiert sind. Die unter diesem Aktenzeichen abgelegten Vorgänge enthalten auf diese Weise wichtige Informationen zur Privatisierungs- und Beteiligungspolitik der Landesregierung und ihren Motiven, aber auch zur Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung des Landes insgesamt, wie sie in der Gründung neuer Unternehmen sichtbar wird. Es sollten deshalb allein diejenigen Projektakten kassiert werden, die aufgrund ihrer „Kürze“ wenig Informationen zu bieten haben.

5-328	B (V, einzelne Vorgänge A)
E50-328	B (A, einzelne Vorgänge V)

⁷² Unter den bislang nur 12 Vorgängen finden sich vor allem Anfragen anderer Bundesländer und Ersuche um Stellungnahmen durch andere Referate.

9.2. Der allgemeine Teil der Hauptgruppe 32 – die Aktenplan-Gruppe 320

Allein das unter der Aktenplangruppe 3200.1 abgelegte Schriftgut zu den Grundsätzen der Beteiligungsverwaltung bzw. der Beteiligungspolitik des Landes sollte übernommen werden. Die übrigen Akten sind aufgrund ihrer geringen Bedeutung kassabel.

32 - 3200.0	V
3200.1	A
3200.2 – 3201	V

9.3. Aufsichtsorgantätigkeit bei einem Unternehmen, das nicht der Beteiligungsverwaltung des FM untersteht – die Aktenplanuntergruppe 3299

Die Akten der Mitglieder des FM, die ein Aufsichtsorganmandat bei einem Unternehmen ausüben, das nicht der Beteiligungsverwaltung des FM zugeordnet ist, sind zu kassieren, sofern diese Akten keine umfangreichen Vermerke des jeweiligen Aufsichtsorganmitglieds aufweisen. Schriftgut zu diesen Unternehmen sollte, wenn überhaupt, bei dem Ministerium übernommen werden, dem die fachliche Zuständigkeit, die Beteiligungsverwaltung und gegebenenfalls die Rechtsaufsicht obliegt.

3299	B (Tendenz: V)
------	----------------

9.4. Die Unternehmensakten – die Aktenplan-Gruppen 321-326

Die Unternehmensakten enthalten zwei unterschiedliche Gruppen von Informationen, wegen derer eine Archivierung dieser Akten zu erwägen ist: zum einen Informationen zur Beteiligungsverwaltung im FM, zur Beteiligungspolitik der Landesregierung und zum Handeln der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien dieser Unternehmen, zum anderen Informationen über diese Unternehmen selbst.

9.4.1. Informationen zu den Unternehmen, an denen das Land Anteile hält

Ohne Zweifel ist die Wirtschaft ein zentraler Bereich menschlichen Lebens. Ob dies aber eine Übernahme von Teilen der Unternehmensakten im FM rechtfertigt, diese Frage kann nur vor dem Hintergrund der gesamten Überlieferungssituation zum Wirtschaftsleben in Baden-Württemberg beantwortet werden. Diese aber stellt sich, wie oben bereits angedeutet, als ausgesprochen gut dar. Dabei ist vor allem auf das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg zu verweisen. Die hier aufbewahrte Überlieferung ist mit ca. 9 km Akten sowie über 450 Beständen mittlerweile sehr reichhaltig. Auf eine zusätzliche Überlieferungsbildung im Landesarchiv kann daher verzichtet werden, zumal das Schriftgut zu Unternehmen, an denen das Land Baden-Württemberg beteiligt ist, keine wichtigeren Informationen zum Wirtschaftsleben des Landes enthält als das Schriftgut von Firmen,

die sich allein in privater Hand befinden. Auch ist das in Teilen sicher archivwürdige Schriftgut zu berücksichtigen, das in denjenigen Ressorts entsteht, die die Rechtsaufsicht über den jeweiligen Wirtschaftssektor wahrnehmen, und das über die jeweilige Firma und deren unternehmerische Tätigkeit meist deutlich mehr aussagt als die Unterlagen, die im Rahmen der Beteiligungsverwaltung im FM entstehen.⁷³

9.4.2. Informationen über die Beteiligungsverwaltung im FM und die Beteiligungspolitik des Landes

Fasst man die bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen, so stellt sich die Verwaltungstätigkeit innerhalb der Beteiligungsverwaltung des FM, die Rechtsaufsicht eingeschlossen, im Wesentlichen als Routinetätigkeit dar, die dem Rhythmus des Wirtschaftsjahres folgt und sich in immer demselben mehr oder weniger gleichen Rahmen abspielt, der durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. in deren Konkretisierung durch die entsprechenden Gesellschaftsverträge und Satzungen der Unternehmen vorgegeben ist. Das Handeln der Beteiligungsreferate erschöpft sich dementsprechend fast ausschließlich in der Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Belange, die vor allem unter wirtschaftlicher bzw. fiskalischer Perspektive betrachtet werden. Die politische Sichtweise auf die Beteiligungen des Landes wird in den Beteiligungsreferaten so gut wie nicht eingenommen, und die Akten der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien, in denen sich diese möglicherweise finden würde, gelangen nur im Ausnahmefall in die Registratur des FM.⁷⁴ Die Aussagekraft der Unternehmensakten im FM bezüglich der Beteiligungspolitik des Landes ist folglich gering. Die Überlieferung des von gesellschaftsrechtlichen und fiskalischen Aspekten dominierten Verwaltungshandelns im FM aber ist von geringer Bedeutung. Zudem ist die Dichte der Informationen zur Beteiligungsverwaltung in den Akten nicht übermäßig hoch.

Dieses Ergebnis spricht klar für eine weitgehende Kassation dieser Akten. Diesen Überlegungen steht auch nicht entgegen, dass die Möglichkeit, in anderen Ministerien aussagekräftige Unterlagen zur Beteiligungspolitik des Landes zu übernehmen, nur im Ausnahmefall besteht, weil auch hier die persönlichen Unterlagen der Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien der Unternehmen größtenteils nicht oder nur in den weniger aussagekräftigen Teilen in die Registraturen gelangen. Zudem ist darauf zu verweisen, dass u.a. mit den in den Rundfunkarchiven aufbewahrten Unterlagen, der Überlieferung der Zeitungen in den Bibliotheken, der Datenbank „Beteiligungscontrolling“, den Unterlagen anderer Anteilseigner in Stadt- und Kreisarchiven und den Akten, die der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht in anderen Ministerien entstammen, eine Grundüberlieferung

⁷³ Unterlagen wie die Wirtschaftsprüferberichte und Geschäftsberichte finden sich auch dort, besteht ein Teil der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht doch oft darin, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu überprüfen.

⁷⁴ Die Protokolle der Sitzungen sind da nur ein unzureichender Ersatz.

nicht nur zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung, sondern auch zur Beteiligungspolitik des Landes bereits vorhanden ist, die durchaus eine gewisse Informationstiefe aufweist.

In größerem Umfang erhaltenswert scheint mir lediglich das Schriftgut, das beim Verkauf, der Abwicklung oder Fusion bestimmter Unternehmen entsteht. Registriert werden solche Unterlagen üblicherweise in der 0-Ableitung der Aktenplanpositionen, die zum jeweiligen Unternehmen eingerichtet sind. Die in diesem Schriftgut enthaltenen Informationen beleuchten ein interessantes und nicht unumstrittenes Politikfeld und bieten eine wichtige Ergänzung zu den Projektakten der Stabsstelle. Obwohl diese Unterlagen beim jeweiligen Unternehmen und zusammen mit anderem grundsätzlichem Material registriert sind, ist eine Übernahme nicht schwierig. Sobald es sich nämlich um eine tatsächlich durchgeführte Privatisierung, Fusion o.ä. von größerer Bedeutung handelt, wächst das dazu angefallene Schriftgut schnell zu einer solchen Menge an, dass dazu eigene Aktenbände gebildet werden, die nicht mehr zu übersehen sind, auch wenn es sich immer noch lediglich um einen Vorgang innerhalb der jeweiligen Akte handelt.⁷⁵

Im Ergebnis möchte ich deshalb folgende Bewertungsstrategie vorschlagen:

1. Exemplarische Übernahme der Akten zu einigen Unternehmen

Um die Organisation und Funktionsweise der Beteiligungsverwaltung sowie der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht im FM zu dokumentieren, sollten die Akten zu wenigen Unternehmen vollständig übernommen werden. Unter diesen Unternehmen sollten sich sowohl Banken als auch sonstige Unternehmen befinden, da im Falle der Banken eine etwas andere Vorgehensweise zu beobachten ist. Insgesamt dürften zu diesem Zweck die Akten zu ca. 5 Unternehmen genügen. In ihrem Fall sollten alle Ableitungen übernommen werden, um die Beteiligungsverwaltung im gesamten Umfang zu dokumentieren. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Verzahnung der einzelnen Ableitungen von Bedeutung.

⁷⁵ Es kann zudem helfen, die entsprechenden Pressemeldungen nicht nur kontinuierlich zu verfolgen, sondern auch in der Bestandsakte zum FM zu sammeln, um dann bei einer anstehenden Bewertung die jeweiligen Akten herausziehen und auf ihren diesbezüglichen Gehalt überprüfen zu können. Hilfestellung kann hier zudem das elektronische Schriftgutverwaltungssystem DSV bieten, über das nach den einschlägigen Stichwörtern gesucht werden könnte. Aber auch ohne solche Bemühungen werden größere Aktionen dieser Art beim Blick ins Regal nicht verborgen bleiben. Die betreffenden Unterlagen werden im FM im Übrigen meist auch nicht in den normalen Hängeregistaturen, sondern im Keller gelagert.

Von den Unternehmen, die in den Gruppen 321-326 im LAP aufgeführt werden, sollten dabei allerdings alle diejenigen keine Berücksichtigung finden,

- die als Anstalten des öffentlichen Rechts nicht beim FM, sondern bei einem anderen Ressort ressortieren,⁷⁶
- in deren Aufsichtsgremien kein Mitglied des FM ein Mandat wahrnimmt,⁷⁷
- in deren Aufsichtsgremien ein Mitglied des FM nur unregelmäßig ein Mandat wahrnimmt,
- an denen das Land nicht unmittelbar beteiligt ist,
- an denen das Land überhaupt nicht beteiligt ist.

Welche Unternehmen zur Dokumentation der Funktionsweise der Beteiligungsverwaltung im FM ausgewählt werden, sollte im Zusammenhang mit dem nächsten Vorschlag entschieden werden:

2. Unternehmen von großer Bedeutung für das Land

Grundsätzlich übernommen werden sollte das Schriftgut zu den Unternehmen, die von großer Bedeutung für das Land sind und deshalb immer wieder in das Blickfeld politischer Überlegungen geraten. Hierzu dürften derzeit die LBBW und die L-Bank zählen; von besonderem Interesse im Hinblick auf die Politik der Landesregierung sind aber auch die Akten zur Landesstiftung. Sollte sich die Übernahme der Unterlagen der LBBW ins Wirtschaftsarchiv in Zukunft problemlos gestalten, könnte auf eine Archivierung der zu ihr gebildeten Akten allerdings – zumindest wenn sie aus diesem Grund erfolgen soll – verzichtet werden. Dasselbe gilt für das Schriftgut zur L-Bank, solange deren archivwürdige Überlieferung in einem eigenen Unternehmensarchiv gesichert wird.

Einige der ca. fünf Unternehmen, die zur Dokumentation der Organisation und Funktionsweise des FM ausgewählt werden sollten bzw. könnten, sind damit benannt. Aufgrund des Bilanzvolumens und seiner regionalen Bedeutung könnte diesen die Rothaus AG an die Seite gestellt werden.

3. Verkäufe und Fusionen

Das Schriftgut zu Verkäufen und Fusionen wichtiger Unternehmen sollte ebenso übernommen werden – unabhängig davon, ob die übrigen Akten zu den betreffenden Unternehmen als archivwürdig beurteilt werden. Die in der Gesellschaft zu diesem Unternehmen vorhandene Überlieferung samt der Datenbank „Beteiligungscontrolling“ bietet genug Informationen, um die Informationen, die in den Unterlagen zum Verkauf oder der Fusion eines Unternehmens vorhanden sind, einordnen zu können.

4. Besondere Ereignisse sonstiger Art

Um die Informationen zu besonderen Ereignissen gleich welcher Art im Zusammenhang mit der Politik der Landesregierung, der Beteiligungsverwaltung des FM oder der Tätigkeit der Landesver-

⁷⁶ Vgl. die Zusammenstellung dieser Unternehmen auf S. 5.

⁷⁷ Vgl. die Zusammenstellung dieser Unternehmen in Anm. 17; zu der in diesen Fällen eingeschränkten Beteiligungsverwaltung S. 13.

treter in den Aufsichtsgremien zu erhalten, sollten die Unterlagen zu den betreffenden Ereignissen, falls sie aussagekräftig sind, als archivwürdig beurteilt werden – wiederum unabhängig davon, ob zum jeweiligen Unternehmen ansonsten weitere Unterlagen übernommen werden. Material hierzu sollte im Besonderen unter der 0-Ableitung zu finden sein.

5. Datenbank „Beteiligungscontrolling“

Als Rückgratüberlieferung für das aus der Beteiligungsverwaltung des FM zu übernehmende Schriftgut sollte die Datenbank „Beteiligungscontrolling“ in ihrer digitalen Form übernommen werden. Dagegen kann auf die Archivierung der Beteiligungsberichte verzichtet werden, finden sich die dort enthaltenen Informationen doch vollständig in der Datenbank wieder.

6. Schriftgutverwaltungssystem DSV

Wie die vor 1996 verwendeten Ordnungskarten ist auch das DSV im Hinblick auf eine Archivierung von Interesse. Über die Angaben eines Aktenverzeichnisses hinaus führt es jeden einzelnen Vorgang sowie alle Eingänge auf und zeigt einem zukünftigen Archivnutzer deshalb recht genau, inwieweit die Überlieferung, die er im Archiv vorfindet, durch den bewertenden Archivar verzerrt wurde.

7. Handakten bzw. Vor- oder Nachlässe

Da die Unterlagen der Landesvertreter in den Aufsichtsorganen der Unternehmen meist nicht oder nur in selektiertem Zustand an die Registratur abgegeben werden, ist es im Einzelfall sinnvoll, sich mit der Bitte um die Übergabe von Unterlagen direkt an die betreffenden Personen zu wenden. Dies kann allerdings nur in begrenztem Umfang geschehen und sollte sich auf diejenigen Personen beschränken, die in einer bestimmten Zeit bei einem Unternehmen im Aufsichtsorgan saßen, als dieses Unternehmen bzw. diese Person im Aufsichtsorgan wegen bestimmter Unregelmäßigkeiten oder sonstiger besonderer Ereignisse in den Schlagzeilen war.

321 – 326	V
mit Ausnahme von ca. fünf Unternehmen, z.B.: 3211.LBW 3212.LKB 3258.HOL	A
Schriftgut zu wichtigen Privatisierungen und Fusionen: -0	A

10. Ausblick

Im Ergebnis kann – abgesehen von den Akten der Stabsstelle – nur ein Bruchteil der Akten der Beteiligungsverwaltung des FM für eine Archivierung vorgeschlagen werden. Zu routinehaft ist das behördliche Handeln, zu unwichtig sind die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, zu gering die Informationsdichte der Akten – und zu umfangreich und zu vielfältig ist im Gegenzug die Überlieferung, die jenseits des FM in anderen Ministerien und vor allem jenseits der Ministerialverwaltung an anderen Orten in der Gesellschaft entsteht und gesichert wird. Auch wenn diese Überlieferung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur in Ansätzen erfasst werden konnte, wurde deutlich, dass sie sowohl zu den Unternehmen selbst als auch zur Beteiligungsverwaltung bzw. –politik des Landes reiche Informationen enthält. Die auf diese Weise gesicherte Fülle an Informationen ist beeindruckend und gibt Theodore Schellenberg Recht, wenn er feststellt, dass „the proportion of public records requiring permanent retention diminishes as other kinds of documentary materials increase in quantity.“⁷⁸

Deutlich wurde in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Dokumentation der Gesellschaft nicht nur dann in die Bewertungsüberlegungen einzubeziehen ist, wenn die Überlieferung von Informationen über Angelegenheiten, mit denen die Behörde zu tun hatte, untersucht werden soll (Informationswerte), sondern auch dann, wenn die Dokumentation der Behördenhandeln selbst im Blickpunkt steht: Letztendlich kann es sein, dass die jenseits der staatlichen Verwaltung gebildete Überlieferung wichtigere Informationen über das staatliche Handeln bereithält als die Akten der zuständigen staatlichen Behörde. Gerade bezüglich des Handelns der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien der Unternehmen mag dies der Fall sein.

Ein Drittes kann festgehalten werden: Auch bei der Bewertung von Schriftgut, das auf der Ministerialebene entsteht, lohnt eine Bewertung, die das gesamte Schriftgut der Staatsverwaltung berücksichtigt. Einzubeziehen sind insofern aber nicht nur die jeweils untergeordneten Behörden, sondern ebenso die nebengeordneten: die anderen Ministerien. Was für die mittlere und untere Verwaltungsebene Standard ist, sollte auch für die Ministerialverwaltung gelten. Auch sie sollte vermehrt in die Erarbeitung von Bewertungsmodellen einbezogen werden. Die horizontale Perspektive, die zurecht auf der mittleren und unteren Ebene der Verwaltung eingenommen wird, sollte auch auf die oberste Ebene übertragen werden. Nur durch eine aufgabenorientierte Analyse behördlichen Handelns in der Ministerialverwaltung können die zahlreichen Verknüpfungen auf dieser Ebene erkannt werden. Es müssen dabei zwar nicht immer wie im vorliegenden Fall bis zu sieben Ministerien sein, in denen eine parallele bzw. irgendwie zusammenhängende Überlieferung

⁷⁸ SCHELLENBERG, Appraisal, S. 24.

entsteht. Vor dem Hintergrund deutlich höherer Übernahmequoten im Ministerialbereich liegt der Gewinn trotzdem auf der Hand.

11. Quellen- und Literaturverzeichnis

11.1. Quellen

Aussonderungsverzeichnis des Finanzministeriums: Aktenplanhauptgruppe V, S. 129-169, einschl. Abgabeverzeichnis der Nachlieferung vom 18.10.2004 (jetzt Bestand EA 5/501).

Aktenplan Obergruppe U Wirtschaftliche Unternehmen in der Fassung vom Januar 1992.

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 25.07.1972, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GBl. Nr. 9 vom 10. Juli 2006, S. 219).

Bestands-Verzeichnis über Akten der Wirtschaftlichen Unternehmen des Landes (U-Akten) in den Jahren 1971-1996: U 1 – U 4, Stand 07.04.2005.

Beteiligungsbericht 2006 des Landes Baden-Württemberg. Staatliche Beteiligungen an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, [Stuttgart 2007].

Geschäftsverteilungsplan des Finanzministeriums Baden-Württemberg, Stand 19.01.2007.

Hinweise für Landesvertreter in Aufsichtsgremien landesbeteiligter (sic!) Unternehmen.

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) mit Untergliederungen des FM, Stand 01.01.2007.

Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Okt. 1971 in der Fassung vom 1. Dez. 2005.

Merkblatt zur Dokumenten- und Schriftgutverwaltung im Finanzministerium Baden-Württemberg.

Organigramm des Finanzministeriums Baden-Württemberg.

Untergliederung zur Ablage von Akten des Umwandlungsbereichs der NeStUL.

11.2. Literatur

Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung, hg. von Marina WIECH und Johannes KISTENICH, Düsseldorf 2006.

KÖHNE-LINDENLAUB, Renate, Erfassen, Bewerten, Übernehmen, in: Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis, hg. von Evelyn KROKER u.a., München ²2005, S. 99-137.

KOLLER, Ingo, Wulf-Henning ROTH und Winfried MORCK, Handelsgesetzbuch. Kommentar, München ⁶2007.

KRETZSCHMAR, Robert, Archivische Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung, in: Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel. Zum 65. Geburtstag von Hansmartin Schwarzmaier, hg. von Konrad KRIMM und Herwig JOHN (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9), Stuttgart 1997, S. 145-156.

KRETZSCHMAR, Robert, Gespräche in der Behörde, Autopsie am Regal, Abstimmung in Gremien. Zur Bewertungspraxis der Staatsarchive in Baden-Württemberg bei aktuellen Projekten, in: Archive vor der Globalisierung? Hg. von Mechthild BLACK-VELDTRUP, Otfried DASCHER, Axel KOPPETSCH (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen E 7), Düsseldorf 2001, S. 229-247.

KRETZSCHMAR, Robert, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?, in: Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg, hg. von Christoph J. DRÜPPEL und Volker RÖDEL (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11), Stuttgart 1998, S. 53-69.

KRETZSCHMAR, Robert, Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung, in: *Der Archivar* 53, 2000, S. 215-222.

KRETZSCHMAR, Robert, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: *Der Archivar* 49, 1996, Sp. 257-260.

PÜTTNER, Günter, Die öffentlichen Unternehmen. Ein Handbuch zu Verfassungs- und Rechtsfragen der öffentlichen Wirtschaft, Stuttgart – München – Hannover²1985.

SHELLENBERG, Theodore R., *The Appraisal of Modern Public Records* (Bulletins of the National Archives 8), Washington 1956.

TREFFEISEN, Jürgen, Zur Bewertung der Prüfungsakten des Rechnungshofes Baden-Württemberg, in: *Historische Überlieferungsbildung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7), Stuttgart 1997, S. 363-382.

TREFFEISEN, Jürgen, Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung, in: *Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 33), Marburg 1999, S. 177-197.

WEBER, Hartmut, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben, in: *Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums*, hg. von Andrea WETTMANN (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994, S. 63-81.

12. Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BAFIN	Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen
BKV	Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg
BTC	Datenbank „Beteiligungscontrolling“
EnBW	Energie Baden-Württemberg AG
FM	Finanzministerium
HGB	Handelsgesetzbuch
HOL	Aktenplankürzel für die Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH
HzL	Hohenzollerische Landesbahn AG
IM	Innenministerium
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LAP	Landeseinheitlicher Aktenplan der Landesverwaltung Baden-Württemberg
L-Bank	Landeskreditbank Baden-Württemberg (im Aktenplan: LKB)
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg (im Aktenplan: LBW)
LHO	Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
MLR	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
MWK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
NeStUL	Stabsstelle Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen
SM	Ministerium für Arbeit und Soziales
StM	Staatsministerium
SUL	Stabsstelle für die Umwandlung von Landeseinrichtungen und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
SWEG	Südwestdeutsche Verkehrs-AG
SWS	Südwestdeutsche Salzwerke AG
UM	Umweltministerium
WestLB	Westdeutsche Landesbank